

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

1014 WIEN, MINORITENPLATZ 5

Zl. 12.912/1-33/89

Sachb.: MR Dr. Helfgott
Tel.: 53120-4522

Gesetzentwurf
Zl. <u>40</u> -GE/19 <u>89</u>
Datum <u>16.5.1989</u>
Verteilt <u>19. Mai 1989</u> <i>Reichenberg</i>

Betreff: Novellierung des Denkmalschutzgesetzes
Aussendung zur Begutachtung

L. W. H. H. H.

In der Anlage wird (dreifach) der Entwurf für eine Novelle zum Denkmalschutzgesetz übermittelt.

Das Ende der Begutachtungsfrist wird mit 31. Juli 1989 festgelegt.

Sollte bis dahin keine Stellungnahme eingelangt sein, wird angenommen, daß gegen den vorgelegten Entwurf kein Einwand besteht. Gleichzeitig wird gebeten, je 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

Beilage

Wien, 21. April 1989

Der Bundesminister:

Dr. Tuppy

F.d.R.d.A.:
Reichenberg

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Z1. 12.912/1-12/89

Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

unter Anschluß von 25 Kopien
zur Kenntnis.

Wien, 21. April 1989

Der Bundesminister:

Dr. Tuppy

F.d.R.d.A.:

Handwritten signature

12.912/1-33/89

- 1 -

V O R B L A T TProblem:

Das geltende Denkmalschutzgesetz aus dem Jahre 1923 wurde im Jahre 1978 in größerem Umfang novelliert. Diese Novelle brachte zwar keine grundlegende Änderung der Rechtskonstruktion des Gesetzes, wohl aber Verbesserungen und Neuerungen. Ausgeklammert von der Novellierung blieben damals fast gänzlich die Bestimmungen für Bodendenkmale. Der Grund hierfür war der, daß im Hinblick auf das Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (BGBl.Nr. 239/1974) die Einführung von Fundhoffungsgebieten notwendig gewesen wäre, diese Materie aber durch ein eigenes Gesetz geregelt werden sollte.

Im Zuge der späteren Begutachtung des Entwurfes eines solchen Gesetzes wurde jedoch die Meinung vertreten, diese Bestimmungen sollten besser direkt in das Denkmalschutzgesetz eingearbeitet werden.

Die entsprechenden Bestimmungen auf dem Gebiete der Bodendenkmale bilden nunmehr das Kernstück des vorliegenden Novellen-Entwurfes.

Daneben scheint auch der weitere Ausbau der mittelbaren Bundesverwaltung, der Partei- und Antragsrechte der Landeshauptmänner und der Bürgermeister günstig.

Auch Klarstellungen und Präzisierungen, wie sie sich etwa durch höchstgerichtliche Entscheidungen oder auch aus der Praxis für notwendig erweisen, sollen berücksichtigt werden.

Hiebei sind vor allem nachfolgende zwei Probleme zu erwähnen:

1. Gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz gilt bei Denkmälern (sohin auf Grund der gesetzlichen Definition bei allen unbeweglichen und beweglichen Gegenständen von auch nur geringer geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung), die sich im alleinigen oder überwiegenden Eigentum des Bundes, eines Landes oder von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, Fonds sowie von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften einschließlich ihrer Einrichtungen befinden, das öffentliche Interesse an der Erhaltung insolange als gegeben, als das Bundesdenkmalamt nicht auf Antrag eines Eigentümers oder von Amts wegen das Gegenteil festgestellt hat (Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung). Hiedurch steht eine um ein Vielfaches höhere Anzahl von Objekten kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz, als in Feststellungsverfahren über Antrag der Eigentümer oder in amtswegigen Feststellungsverfahren unter Denkmalschutz verbleiben würden. Vor allem auf dem Gebiet der unbeweglichen Denkmale erscheinen klare Verhältnisse und vor allem eine größere Rechtssicherheit bei diesem seit 1923 nicht bewältigten Zustand durch entsprechende Ersichtlichmachungen im Grundbuch erforderlich.
2. Einer Klarstellung bedarf auch - im Hinblick auf ein Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes - die Frage, wann ein Denkmal bloß verändert wurde und ab wann es als zerstört zu gelten hat.

Inhalt:

An wesentlichen neuen Bestimmungen der geplanten Novelle seien erwähnt:

1. Einführung von Fundhoffnungsgebieten zum Schutz archäologischer Bodendenkmale; die Errichtung sowie die Verwaltung dieser Gebiete erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung (§ 11).
2. Verbot der Verwendung von Metallsuchgeräten in Fundhoffnungsgebieten sowie bei Grundstücken, unter deren Oberfläche sich unter Denkmalschutz stehende Bodendenkmale befinden (§ 10 Abs. 8).
3. Anlage einer zentralen Fundkartei sowie einer Funddokumentation durch das Bundesdenkmalamt (Erweiterung der diesbezüglich bereits vorhandenen Einrichtungen) (§ 10 Abs. 7).
4. Übertragung der Befugnis zur Erteilung von Grabungsgenehmigungen in die mittelbare Bundesverwaltung (§ 10 Abs. 1).
5. Langfristig erfolgende Bereinigung von Rechtsunsicherheiten bei unbeweglichen Denkmälern, die gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen durch Ersichtlichmachung im Grundbuch (§ 2 Abs. 1).
6. Behandlung von Anträgen zur Bewilligung kleinerer Veränderungen in mittelbarer Bundesverwaltung (§ 5 Abs. 3).
7. Einführung eines Verfahrens zur Feststellung, daß ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines Denkmals etwa infolge eingetretener Veränderungen nicht mehr besteht (§ 5 Abs. 6).
8. Antragsrecht des Landeshauptmanns auf Unterschutzstellung eines Denkmals, sowie Parteistellung und Antragsrecht des Landeshauptmannes in bzw. für Verfahren zur Feststellung, daß ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines Denkmals nicht mehr besteht oder daß einer Zerstörung zugestimmt wird (§ 1 Abs. 3 und 4).

- 4 -

9. Recht der Bezirksverwaltungsbehörde zum selbständigen Anordnen von Sicherungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen des Umgebungsschutzes in mittelbarer Bundesverwaltung (§§ 7 und 8).
10. Erweiterung der Möglichkeiten des Umgebungsschutzes durch Entfernung störender Veränderungen (§ 8 Abs. 2).
11. Rechtsanspruch der Eigentümer auf Kostenersatz bei bestimmten Veränderungsaufträgen (§ 5 Abs. 8).
12. Einführung ehrenamtlicher, vom Landeshauptmann zu ernennender Mitglieder einer "Denkmalwacht" (§ 12 Abs. 5).

Kosten:

Infolge der Notwendigkeit der Schaffung zusätzlicher Planstellen werden Kosten für drei a und zwei b Bedienstete entstehen.

An sonstigen Kosten sind rund S 2,500.000,-- zu veranschlagen.

12.912/1-33/89

E N T W U R F

Bundesgesetz vom , mit welchem
das Bundesgesetz betreffend Beschränkungen in der
Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher,
künstlerischer oder kultureller Bedeutung (Denk-
malschutzgesetz) geändert wird.

-2-

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl.Nr. 533/1923, betreffend Beschränkungen in der Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (Denkmalschutzgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959 (EGVG.-Novelle), 389/1973 (Bundesministeriengesetz), 422/1974 (Strafrechtsanpassungsgesetz), 167/1978 und 400/1988 (Einkommensteuergesetz 1988) wird wie folgt geändert:

-3-

Überschrift

1. Der Klammersausdruck der Überschrift des Bundesgesetzes wird erweitert, daß er "(Denkmalschutzgesetz - DSchG)" lautet.

2. In § 1 Abs. 1 treten an die Stelle des dritten Satzes nachfolgende Sätze drei, vier und fünf:

"Gegenstände im Sinne dieses Gesetzes sind auch künstlich errichtete oder veränderte Bodenformationen und architektonisch angelegte Freiflächen (soweit diese beiden nicht ohnehin zivilrechtlich Teil eines anderen unbeweglichen Denkmals sind). Bodendenkmale sind Denkmale aus Epochen und Kulturen, für die Ausgrabungen und Funde Hauptquelle wissenschaftlicher Erkenntnisse sind. Die Bestimmungen für Einzeldenkmale gelten auch für Gruppen von unbeweglichen Gegenständen (Ensembles) und Gesamtanlagen von Bodenformationen und architektonisch angelegten Freiflächen sowie für Sammlungen von beweglichen Gegenständen, wenn diese Gruppen, Gesamtanlagen und Sammlungen wegen ihres geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Zusammenhanges einschließlich ihrer Lage ein einheitliches Ganzes bilden und ihre Erhaltung dieses Zusammenhanges wegen als Einheit im öffentlichen Interesse gelegen ist."

3. In § 1 haben die Absätze 2 und 3 wie folgt zu lauten:

"(2) Darüber, ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines Einzeldenkmals, eines Ensembles, einer Gesamtanlage oder einer Sammlung besteht, entscheidet das Bundesdenkmalamt unter Bedachtnahme auf diesbezügliche wissenschaftliche Forschungsergebnisse.

(3) Soweit Verfahren gemäß § 2, § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 die Feststellung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung unbeweglicher Denkmale betreffen, kommt nur dem (den) Eigentümer(n) (§ 3 Abs. 3) (im Falle des Vorliegens eines Baurechts auch dem Eigentümer des Baurechts), dem Landeshauptmann und dem Bürgermeister Parteistellung zu. Bei Denkmälern, die Gegenstand eines Verlassenschaftsverfahrens sind, in welchem kein Kurator bestellt ist, tritt (treten) an die Stelle des Eigentümers, der (die) erbserklärte(n) Erbe(n)."

4. Dem § 1 ist ein neuer Abs. 4 wie folgt anzufügen:

"(4) Dem Landeshauptmann kommt das Recht zu, beim Bundesdenkmalamt Anträge auf Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens des öffentlichen Interesses an der Erhaltung von Denkmalen (einschließlich Ensembles und Sammlungen), Veränderungen und Zerstörungen (§ 2 Abs. 1 und 3, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und 5) zu stellen."

5. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Bei Denkmälern (§ 1 Abs. 1), die sich im alleinigen oder überwiegenden Eigentum des Bundes, eines Landes oder von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, Fonds sowie von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften einschließlich ihrer Einrichtungen befinden, gilt das öffentliche Interesse an ihrer Erhaltung so lange als gegeben (stehen so lange unter Denkmalschutz), als das Bundesdenkmalamt nicht auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen (Abs. 2) das Gegenteil festgestellt hat (Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung). Diese gesetzliche Vermutung gilt auch dann, wenn das alleinige oder überwiegende Eigentum lediglich durch Miteigentumsanteile zweier oder mehrerer der obgenannten Personen zustande kommt. Für Bodenformationen und Freiflächen gemäß § 1 Abs. 1 dritter Satz, wenn diese beide vorwiegend dem öffentlichen Straßenverkehr dienen, gilt diese gesetzliche Vermutung nicht. Auch ersetzt sie nicht eine Feststellung des Bundesdenkmalamtes gemäß § 1 Abs. 1 letzter Satz hinsichtlich des Vorliegens eines einheitlichen Ganzen von mehreren unbeweglichen oder beweglichen Denkmälern (Ensembles, Gesamtanlagen, Sammlungen). Bei unbeweglichen Denkmälern gilt diese gesetzliche Vermutung nach dem 31. Dezember 2010 nur mehr dann, wenn sie bis dahin gemäß § 3 Abs. 2 im Grundbuch ersichtlich gemacht wurde.^h

6. § 2 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Feststellungen des Bestehens des öffentlichen Interesses an der Erhaltung eines Denkmals gemäß den obigen Absätzen 1 und 2, gemäß § 4 Abs. 2 (in den Fassungen vor der Novelle BGBl.Nr. 167/1978), § 6 Abs. 2 und § 9 Abs. 5 bewirken (ohne zeitliche Begrenzung) sämtliche Rechtsfolgen von Bescheiden gemäß § 3 Abs. 1 (Unterschutzstellung durch Bescheid). Dies gilt auch für Feststellungen des Vorliegens eines einheitlichen Ganzen gemäß § 1 Abs. 1 letzter Satz von mehreren unbeweglichen oder beweglichen Denkmalen (Ensembles, Gesamtanlagen, Sammlungen)."

7. § 3 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

"(1) Bei Denkmalen, auf die § 2 Abs. 1 und 2 nicht anwendbar ist, gilt ein derartiges öffentliches Interesse erst dann als gegeben, wenn sein Vorhandensein vom Bundesdenkmalamt durch Bescheid festgestellt worden ist (Unterschutzstellung durch Bescheid).

(2) Die Tatsache der Unterschutzstellung unbeweglicher Denkmale durch Bescheid oder kraft gesetzlicher Vermutung (§ 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2 in der Fassung vor der Novelle BGBl.Nr. 167/1978, § 6 Abs. 2 zweiter Satz) ist über Mitteilung des Bundesdenkmalamtes im Grundbuch von Amts wegen ersichtlich zu machen. Bei Wegfall des öffentlichen Interesses an der Erhaltung (§ 2 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 2) ist die Ersichtlichmachung über Mitteilung des Bundesdenkmalamtes von Amts wegen zu löschen. Das Bundesdenkmalamt ist zu Mitteilungen gemäß diesem Absatz nicht verpflichtet."

8. § 4 Abs. 1, 2 und 3 haben zu lauten:

"(1) Bei Denkmälern, die gemäß § 2, § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 oder 2 (oder in den Fassungen vor der Novelle BGBl.Nr. 167/1978 gemäß § 4 Abs. 2) oder § 9 Abs. 5 unter Denkmalschutz stehen, ist die Zerstörung sowie jede Veränderung (auch Restaurierung), die den Bestand (Substanz), die überlieferte Erscheinung oder künstlerische Wirkung beeinflussen könnte, ohne Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1 oder 3 verboten. Im einzelnen gilt des weiteren:

- a) Veränderungen an einem durch Bescheid (oder analog hiezu) unter Denkmalschutz stehenden unbeweglichen oder beweglichen Gegenstand (§ 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1, § 9 Abs. 5) sind ab jenem Augenblick als Zerstörung anzusehen, in dem die geschichtliche, künstlerische oder kulturelle Bedeutung dieses Objektes in einem Ausmaß zu bestehen aufgehört hat, daß seine Erhaltung nicht mehr im öffentlichen Interesse gelegen ist. Die Unterschutzstellung der Reste endet jedoch erst nach rechtskräftiger Feststellung des Erlöschens des öffentlichen Interesses an der Erhaltung (§ 5 Abs. 6). Das Bundesdenkmalamt kann bescheidmäßig feststellen, ab welchem Zeitpunkt das Denkmal als zerstört anzusehen ist. Soweit Denkmäle Teil eines Ensembles, einer Gesamtanlage oder einer Sammlung sind, bedeutet die Zerstörung einer zivilrechtlichen Einheit nur dann zugleich die Zerstörung des Ensembles, der Gesamtanlage oder der Sammlung, wenn das Bundesdenkmalamt mit Bescheid festgestellt hat, daß die Erhaltung der Reste dieses Ensembles, der Gesamtanlage oder dieser Sammlung deshalb als Einheit nicht mehr im öffentlichen Interesse gelegen ist.

- b) Für Denkmale, die lediglich kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen (§ 2 Abs. 1) gelten die Bestimmungen der lit. a) analog, jedoch mit der Besonderheit, daß diese Denkmale als zerstört gelten, wenn sie entweder ihre Eigenschaft als Denkmal (§ 1 Abs. 1 erster Satz) überhaupt eingebüßt haben oder infolge der Veränderung keine positive Feststellung des tatsächlichen öffentlichen Interesses (§ 2 Abs. 1 oder 2) mehr möglich ist.
- c) Einer Zerstörung ist gleichzuhalten, wenn der Eigentümer oder sonstige für die Instandhaltung Verantwortliche die Durchführung der für den Bestand des Denkmals unbedingt notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen in der offenbaren Absicht, es zu zerstören, unterläßt.
- d) In die Bescheide zur Bewilligung von Veränderungen oder Zerstörungen kann die Bedingung aufgenommen werden, daß für den Fall, daß neue, unbekannte Teile der Substanz zu Tage kommen (wie etwa Fresken, Steingewände, Säulen, Holzdecken und dergleichen), die Veränderung, Beseitigung oder Zerstörung dieser Teile einer gesonderten Bewilligung des Bundesdenkmalamtes bedarf.
- e) In Bescheiden, mit denen eine Zerstörung oder Veränderung bewilligt wird, kann das Bundesdenkmalamt als Bedingung (Auflage) die möglichst schonende Herauslösung historischen Ausstattungsmaterials (Fliesen, Gitter, Beschläge etc.) vorschreiben sowie die Verpflichtung aufnehmen, daß dieses Material - soweit es der Eigentümer zu veräußern gedenkt - im Interesse der Denkmalpflege zuerst dem Bundesdenkmalamt zum ortsüblichen Verkehrswert zum Kauf angeboten wird.

- f) Unbedingt notwendige Sicherungsmaßnahmen, die Handlungen im Sinne des ersten Satzes darstellen, können bei Gefahr im Verzug ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes bei gleichzeitiger Anzeige an dieses getroffen werden.
- g) Maßnahmen im Auftrag des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung oder des Landeshauptmanns gelten nicht als bewilligungspflichtig, wenn sie in Vollziehung dieses Gesetzes erfolgen.
- (2) Die freiwillige Veräußerung von Denkmälern, die den Bestimmungen und den daraus resultierenden Beschränkungen des § 2 Abs. 1 unterliegen; ist ohne Bewilligung gemäß § 6 Abs. 1 verboten.
- (3) Die freiwillige Veräußerung oder Belastung einzelner Gegenstände aus einer Sammlung ist ohne Bewilligung gemäß § 6 Abs. 5 verboten, wenn das Bundesdenkmalamt festgestellt hat, daß eine solche Sammlung wegen ihres geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Zusammenhanges ein einheitliches Ganzes bildet und ihre Erhaltung als Einheit im öffentlichen Interesse gelegen ist (§ 1 Abs. 1 und 2)."

9. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Zerstörung sowie jede Veränderung eines Denkmals gemäß § 4 Abs. 1 bedarf der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes, es sei denn, es handelt sich um eine Maßnahme gemäß § 4 Abs. 1 lit. f) oder g). Der Nachweis des Zutreffens der für eine Zerstörung oder Veränderung geltend gemachten Gründe obliegt dem Antragsteller. Zur Antragstellung ist jede Partei im Sinne des § 8 AVG 1950 sowie auch der Landeshauptmann (§ 1 Abs. 4) berechtigt. In allen Verfahren wegen Zerstörung eines Denkmals gemäß diesem Absatz kommt neben diesen Personen auch dem Bürgermeister Parteistellung zu."

10. In § 5 treten an die Stelle des bisherigen Abs. 3 nachfolgende Absätze 3 und 4:

"(3) Sofern es sich bei unbeweglichen Denkmälern nach Beurteilung des Bundesdenkmalamtes um Veränderungen handelt, die keine wesentlichen, irreversiblen Eingriffe in den Bestand (Substanz), die überlieferte Erscheinung oder künstlerische Wirkung des Denkmals bewirken und im Einzelfall auch nicht zu befürchten ist, daß die Bedeutung des Denkmals - etwa im Hinblick auf seine außerordentliche künstlerische Bedeutung oder unter Berücksichtigung bisher bereits vorgenommener Veränderungen - durch die neuerlichen Eingriffe in nicht (mehr) vertretbarer Weise geschädigt wird, hat das Bundesdenkmalamt den Antrag zur weiteren Behandlung an die Bezirksverwaltungsbehörde abzutreten, es sei denn, es käme hiedurch voraussichtlich zu einer beträchtlichen Verzögerung bei der Entscheidung des Antrages. Ergibt sich im Zuge eines Verfahrens, daß die Veränderung schwerwiegender ist, als im Sinne des ersten Satzes angenommen, so ist das weitere Verfahren im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt zu führen. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, ist die Angelegenheit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Entscheidung vorzulegen. Vor dieser Entscheidung ist der Denkmalbeirat (§ 16) zu hören.

(4) Bewilligungen gemäß Abs. 1 erlöschen, wenn von ihnen nicht innerhalb von zwei Jahren tatsächlich Gebrauch gemacht wurde. Soweit nicht - über Antrag - eine Änderung oder Verlängerung der Bewilligung durch das Bundesdenkmalamt erfolgt, sind bei einem bloßen Teilgebrauch die Denkmale (im Sinne der Bestimmungen des § 14 Abs.6) wieder in den Zustand vor ihrer teilweisen Zerstörung oder Veränderung zurückzusetzen."

- 15 -

§ 5 Abs. 5

11. In § 5 erhält der bisherige Absatz 4 die Bezeichnung Abs. 5.

12. § 5 erhält nachfolgenden neuen Absatz 6:

"(6) Denkmale (einschließlich Ensembles, Gesamtanlagen und Sammlungen), die unter Denkmalschutz stehen und die etwa durch Zeitablauf, Unglücksfälle u.a. oder widerrechtlich ohne Bewilligung (Abs. 1) zerstört oder verändert wurden oder aus sonstigen Gründen nicht mehr jene Bedeutung besitzen, deretwegen sie seinerzeit unter Denkmalschutz gestellt wurden, stehen weiterhin (auch hinsichtlich bloßer Reste) solange unter Denkmalschutz, bis das Bundesdenkmalamt über Antrag des Eigentümers (eines Miteigentümers), des Landeshauptmannes oder von Amts wegen bescheidmäßig festgestellt hat, daß an der Erhaltung kein öffentliches Interesse mehr besteht (Denkmalschutzaufhebungsverfahren). Feststellungsverfahren sind weiters auch über Antrag des Gerichtes durchzuführen, wenn dies für die Frage von Bedeutung ist, ob durch die (strafbare) Handlung ein unter Denkmalschutz stehendes bewegliches oder unbewegliches Objekt (einschließlich Ensemble, Gesamtanlage oder Sammlung) zerstört oder nur verändert wurde. Den in Abs. 1 hinsichtlich Zerstörungsverfahren genannten Personen kommen auch im Verfahren gemäß diesem Absatz gleichermaßen Antrags- und Parteirechte zu. Die Feststellung, daß ein Denkmal zerstört oder nur verändert (§ 4 Abs. 1 lit. a) wurde, ist nicht Voraussetzung für eine Verfügung gemäß § 14 Abs. 6."

13. In § 5 erhält der bisherige Absatz 5 die Bezeichnung Absatz 7 und hat zu lauten:

"(7) Zu den Kosten, die bei der Sicherung und Erhaltung (Instandsetzung, Restaurierung) von Denkmalen entstehen, können im Rahmen der finanzgesetzlichen Möglichkeiten Zuschüsse (auch Zinsenzuschüsse) gewährt werden."

14. § 5 erhält nachfolgenden Absatz 8:

"(8) Ein Rechtsanspruch auf Ersatz von aus Gründen der Denkmalpflege entstehenden Mehrkosten besteht nur in jenen Fällen und in jenem Ausmaß, als sie aufgrund dieses Absatzes durch bescheidmäßige Vorschriften entstehen, die ein Abgehen vom rechtmäßig bestehenden Erscheinungsbild oder Bestand des Denkmals (z.B. Rückrestaurierung) bewirken, nicht bloß Bewilligungen, Bedingungen oder Auflagen im Rahmen eines Verfahrens gemäß Abs. 1 darstellen, nicht aufgrund anderer Gesetze durchgeführt werden müssen, diese Maßnahmen (Veränderungen) andernfalls aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes nicht (niemandem) zwingend vorgeschrieben werden könnten und im Bescheid der Umfang des Rechtsanspruchs festgestellt wurde (Veränderungsaufträge)."

15. § 6 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

- "(1) Die freiwillige Veräußerung von Denkmalen, die den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 unterliegen, bedarf der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes. Werden derartige Denkmale ohne Bewilligung des Bundesdenkmalamtes freiwillig veräußert, sodaß daran zumindest zur Hälfte Eigentum von nicht in § 2 Abs. 1 erster Satz genannten Personen entsteht, so unterliegen sie nach wie vor den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 samt den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen. Soweit die freiwillige Veräußerung durch Gesetz erfolgt, endet diese Fortdauer fünf Jahre nach erfolgtem Eigentumsübergang.
- (2) Die Bewilligung zu einer Veräußerung gemäß Abs. 1 darf nur bei gleichzeitiger Namhaftmachung des Erwerbers erteilt werden. Bei Erteilung dieser Bewilligung zur Veräußerung an eine nicht in § 2 genannte Person ist zugleich festzustellen, ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Denkmals besteht. Dem Erwerber kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu."

- 20 -

16. In § 6 ist an den Absatz 6 nachfolgender Satz anzuschließen:

"Der Umstand, daß die Gegenstände einer Sammlung im Eigentum (oder Miteigentum) mehrerer Personen stehen oder (etwa durch Erbschaft) ins Eigentum (oder Miteigentum) gelangen, ändert nichts an der Möglichkeit der Unterschutzstellung oder deren Fortdauer als Einheit".

17. § 7 hat zu lauten:

"(1) Besteht Gefahr, daß Denkmale entgegen den Bestimmungen der §§ 4 - 6 zerstört, verändert oder veräußert werden und dadurch das Interesse der Denkmalpflege wesentlich geschädigt wird, so hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bundesdenkmalamtes oder - möglichst im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt - von sich aus die jeweils geeigneten Maßnahmen und Verfügungen zur Abwendung dieser Gefahr zu treffen, so etwa diese Denkmale unter staatliche Aufsicht zu stellen, bauliche Maßnahmen anzuordnen und dergleichen.

(2) Die Anordnungen gemäß Abs. 1 können durch Verordnung oder Bescheid getroffen werden. In Verfahren gemäß Abs. 1 kommt dem Bundesdenkmalamt Parteistellung zu."

18. § 8 hat zu lauten:

"(1) Zur Vermeidung der Gefährdung und Beeinträchtigung des Bestandes oder Erscheinungsbildes von unbeweglichen Denkmälern durch Veränderung in ihrer Umgebung (z.B. durch Anbringung von Reklameschildern, Schaukasten, Aufschriften, Errichtung von Kiosken, Tankstellen oder sonstigen störenden Bauten) hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bundesdenkmalamtes oder - möglichst im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt - von sich aus Verbote zu erlassen.

(2) Die Anordnung der Veränderung oder Entfernung bereits bestehender Veränderungen in der Umgebung ist nur dann möglich, wenn einem behördlichen Verfahren zur Bewilligung der Aufstellung, Anbringung oder dergleichen das Bundesdenkmalamt nicht beigezogen war oder, falls es beigezogen war, es sich in diesem Verfahren (oder spätestens vor Baubeginn schriftlich gegenüber dem Eigentümer) gegen die Bewilligung ausgesprochen hat. Mit Ausnahme jener Fälle, in denen das Bundesdenkmalamt sich gegen die Bewilligung ausgesprochen hat, ist der Eigentümer des Objektes, das von der Veränderung oder Zerstörung aufgrund dieses Absatzes betroffen ist, hinsichtlich der bereits gemachten Aufwendungen sowie der notwendigen Aufwendungen zur Herstellung des angestrebten Zustandes zu entschädigen. Die Erlassung von Verboten gemäß Abs. 2 bedarf des Antrages oder des Einvernehmens mit dem Bundesdenkmalamt.

(3) Verbote gemäß Abs. 1 und 2 können durch Verordnung oder durch Bescheid erlassen werden. In den Verfahren kommt dem Bundesdenkmalamt Par- teistellung zu."

19. Die §§ 9, 10 und 11 haben zu lauten:

”§ 9 (1) Werden auf oder unter der Erd- bzw. Wasseroberfläche Bodendenkmale aufgefunden (Zufallsfunde), so ist dies sofort, spätestens aber an dem der Auffindung folgenden Tag dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Meldung kann innerhalb der erwähnten Frist wahlweise auch an die für den Fundort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, an eine der nächstgelegenen Dienststellen der Bundesgendarmerie oder Bundespolizei, an den zuständigen Bürgermeister oder an eines jener öffentlichen Museen erfolgen, die vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung bezeichnet werden; diese Stellen haben das Bundesdenkmalamt von der Meldung derart unverzüglich in Kenntnis zu setzen, daß bei diesem die Nachricht spätestens am dritten Werktag nach Erstattung der Meldung vorliegt.

(2) Die Pflicht zur Anzeige hat der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, der Eigentümer eines allfälligen Baurechtes, der (die) Mieter oder der (die) Pächter des konkreten Grundstücksteiles sowie im Falle einer Bauführung der örtlich verantwortliche Bauleiter. Die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die übrigen.

(3) Der Zustand der Fundstelle und der aufgefundenen Gegenstände (Funde) ist bis zum Ablauf von acht Werktagen ab erfolgter Meldung unverändert zu belassen, wenn nicht Organe des Bundesdenkmalamtes oder seine Beauftragten diese Beschränkung zuvor aufheben oder die Fortsetzung von Arbeiten gestatten, es sei denn Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder für die Erhaltung der Funde im Verzug. Diese Anordnungen bedürfen keines Bescheides sondern lediglich des Festhaltens in einer Niederschrift (Amtsvermerk).

- (4) Besteht Gefahr, daß bewegliche Fundgegenstände abhanden kommen könnten, sind diese vom Finder in sicheres Gewahrsam zu nehmen oder - möglichst einer der in Abs. 1 genannten Stellen - zur Aufbewahrung zu übergeben. Ansonsten sind das Bundesdenkmalamt oder seine Beauftragten berechtigt, die Funde zu bergen sowie die notwendigen Maßnahmen zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener oder vermuteter Bodendenkmale zu treffen.
- (5) Die aufgefundenen Bodendenkmale unterliegen vom Zeitpunkt des Auffindens bis zum Abschluß der in Abs. 4 umschriebenen Arbeiten, längstens aber auf die Dauer von sechs Wochen ab Einlangen der Fundmeldung beim Bundesdenkmalamt, den Beschränkungen dieses Bundesgesetzes und zwar während dieser Zeit einheitlich gemäß den Bestimmungen bei Unterschutzstellungen durch Bescheid (§ 3 Abs. 1). Bis zum Ende dieser Frist hat das Bundesdenkmalamt auch in jenen Fällen, in denen es sich um Gegenstände handelt, für die ansonsten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 zum Tragen kommen würden, zu entscheiden, ob die Bodendenkmale weiterhin den Beschränkungen dieses Gesetzes (in allen Fällen nach den Rechtsfolgen für Unterschutzstellungen durch Bescheid gemäß § 3 Abs. 1) unterliegen; einem Rechtsmittel kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
- (6) Unbeschadet der Bestimmungen des § 12 Abs. 1 sind Finder, Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte oder unmittelbare Besitzer des Fundgrundstückes verpflichtet, die auf diesem aufgefundenen beweglichen Gegenstände über Verlangen des Bundesdenkmalamtes - befristet auf längstens zwei Jahre - zur wissenschaftlichen Auswertung und Dokumentation zur Verfügung zu stellen. Werden bei Nachforschungen und Grabungen, die durch Organe von Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinde) oder auf deren Anordnung bzw. mit deren Mitteln durchgeführt werden, bewegliche Gegenstände gefunden, die so lange im Boden verborgen gewesen sind, daß ihr Eigentümer nicht mehr ermittelt werden kann, besteht überdies ein Ablöserecht dieser Gebietskörperschaften auch am Anteil des Liegenschaftseigentümers (399 ABGB). Das gleiche gilt auch für jene Fälle, in denen dem Bund gemäß § 400 ABGB im Hin-

blick auf unerlaubte Handlungen des Finders dessen Anteil zugefallen ist. Der Grundeigentümer hat im Falle der gänzlichen oder teilweisen Ausübung des Ablöserechts Anspruch auf einen im redlichen Verkehr üblichen Abfindungspreis in Höhe des im Inland voraussichtlich erzielbaren höchsten Verkaufspreises an Letztkaufener. Bei Nichteinigung ist ein schiedsgerichtliches Verfahren nach den Bestimmungen des gerichtlichen Verfahrens außer Streitsachen durchzuführen.

- (7) Unabhängig von allen anderen rechtlichen Folgen gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen auch für jene Grabungen, die entgegen den Grabungsbestimmungen des § 10 durchgeführt werden.

§ 10 (1) Die Nachforschung durch Veränderung der Erdoberfläche bzw. des Grundes unter Wasser (Grabung) und sonstige Nachforschungen an Ort und Stelle zum Zwecke der Entdeckung und Untersuchung beweglicher und unbeweglicher Denkmale unter der Erd- bzw. Wasseroberfläche dürfen nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes vorgenommen werden, soweit Abs. 2 nichts anderes vorsieht. Eine derartige Bewilligung kann nur an Personen erteilt werden, die ein Universitätsstudium der Fächer Ur- und Frühgeschichte oder Klassische Archäologie als Hauptfach absolviert haben oder die vor einer Kommission, bestehend aus Vertretern des Landeshauptmannes, des Bundesdenkmalamtes und einschlägiger Fachinstitute der Universitäten durch eine Prüfung einen Befähigungsnachweis erbracht haben; Art und Vorgang der Prüfung sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung zu regeln. Bewilligungen gemäß diesem Absatz können mit Einschränkungen, Auflagen und Sonderregelungen verbunden sein (hinsichtlich Fläche und Tiefe, Art der Durchführung, Meldepflichten, Kontrollen etc.). Der Landeshauptmann hat das Bundesdenkmalamt von der erteilten Bewilligung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- (2) Angehörige des Bundesdenkmalamtes, der Bundes- und Landesmuseen, der Universitätsinstitute, des Österreichischen archäologischen Institutes und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, die eines der in Abs. 1 umrissenen Studien absolviert haben, bedürfen zur Vornahme von Grabungen keiner Bewilligung gemäß Abs. 1.

- (3) Die nach Abs. 1 und 2 Berechtigten haben den Beginn der Grabungen (sowie allfällig vorangehender Untersuchungen) auf einem Grundstück bzw. auf mehreren zusammenhängenden Grundstücken dem Landeshauptmann sowie dem Bundesdenkmalamt unverzüglich schriftlich zu melden.
- (4) Funde sind grundsätzlich analog den Bestimmungen des § 9 anzuzeigen. Bewilligungen und Anzeigen im Sinne des Abs. 1 und 3 ersetzen die Anzeigepflicht gemäß § 9 nicht, doch trifft im Falle von Grabungen, die nach den Bestimmungen des § 10 durchgeführt werden, die Meldepflicht nur den Finder sowie den allfälligen Auftraggeber. Folgefunde sind dem Bundesdenkmalamt lediglich einmal jährlich, spätestens drei Monate nach Ablauf des Jahres, in denen der jeweilige Fund erfolgte, zu melden. Die Meldungen haben in Form und Umfang wissenschaftlichen Grundsätzen der Forschung und Dokumentation zuentsprechend.
- (5) Den nach Abs. 1 und 2 Berechtigten sind die Veränderungen und Zerstörungen an Bodendenkmalen nur in jenem Ausmaß gestattet, als dies durch eine wissenschaftliche Grabungsarbeit unvermeidlich und daher notwendig ist. Unterliegt das Bodendenkmal den Beschränkungen dieses Gesetzes gemäß § 2 Abs. 1 (Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung) oder gemäß § 3 Abs. 1 (Unterschutzstellung durch Bescheid) bedarf die Grabung wegen der damit zwangsläufig verbundenen Veränderungen und Zerstörungen auch jeden Fall auch der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes gemäß § 5 Abs. 1.
- (6) Dem Bundesdenkmalamt sowie dem Landeshauptmann ist überdies in regelmäßigen Abständen (wenigstens 3 Monate nach Ablauf jedes Kalenderjahres) über durchgeführte Grabungen ein umfassender Bericht mit allen zur anschaulichen Darstellung notwendigen Zeichnungen, Plänen, Photos und sonstigem Dokumentationsmaterial vorzulegen. Hinsichtlich der bei Grabungen gemachten Funde sowie der Untersuchungsergebnisse besteht zwischen dem Bundesdenkmalamt und dem Landeshauptmann eine gegenseitige Informationspflicht, der spätestens bis zum Ende des dem Fund (dem Abschluß der Untersuchung) folgenden Jahr nachzukommen ist.

- (7) Das Bundesdenkmalamt hat sämtliche eingehenden Anzeigen und Berichte gemäß den §§ 9 und 10 (einschließlich der Ergebnisse der vom Bundesdenkmalamt selbst gemachten Funde) aus dem gesamten Bundesgebiet in einer Fundkartei zu sammeln sowie im Rahmen eines jährlichen Druckwerkes als übersichtliche Gesamtdokumentation zusammenzufassen. Die Zeit zwischen dem erfolgten Fund und der Aufnahme in die Dokumentation soll fünf Jahre nicht überschreiten.
- (8) Soweit Bodendenkmale, auch wenn sie sich noch unter der Erdoberfläche befinden, unter Denkmalschutz stehen (jedoch nicht bloß kraft gesetzlicher Vermutung gemäß § 2 Abs. 1) oder soweit Grundstücke zu Fundhoffnungsgebieten erklärt wurden (§ 11) bedarf die Verwendung von Metallsuchgeräten auf diesen Grundstücken - ausgenommen durch die in Abs. 1 und 8 erwähnten Personen (und ihrer Beauftragten) im Rahmen ihrer Grabungs- und Untersuchungsberechtigungen - der Bewilligung des Landeshauptmannes, es sei denn, es handelt sich um Arbeiten zur Beseitigung von das Leben und Gesundheit oder das Eigentum plötzlich und unerwartet auftauchenden Gefahren. In diesem Falle können die Arbeiten bei umgehender Mitteilung an die in § 9 Abs. 1 genannten Behörden oder Einrichtungen durchgeführt werden, die diese Mitteilungen unverzüglich an das Bundesdenkmalamt sowie den Landeshauptmann weiterzuleiten haben.
- (9) Hinsichtlich der Grabungs- bzw. Untersuchungstätigkeiten der Berechtigten haben zwischen Landeshauptmann und Bundesdenkmalamt möglichst unverzüglich nach Beginn dieser Tätigkeit - sowie auch weiterhin begleitend - Informationen zu erfolgen.
- (10) Grabungen im Auftrag des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung oder des Landeshauptmannes unterliegen keinen Beschränkungen aufgrund dieses Gesetzes, wenn sie in Vollziehung dieses Gesetzes erfolgen; von den allfälligen Fundergebnissen ist dem Bundesdenkmalamt bzw. dem Landeshauptmann innerhalb von 6 Monaten nach Abschluß der Grabungen eine Meldung analog den Bestimmungen des Abs. 4 zu übermitteln.

§ 11 (1) Der Landeshauptmann kann Grundflächen, unter deren Oberfläche - gestützt auf wissenschaftliche Forschungsergebnisse und Erkenntnis - mit hoher Wahrscheinlichkeit Bodendenkmale, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen wäre, zu erwarten oder sogar in hohem Maße gesichert sind - mit Verordnung zu Fundhoffnungsgebieten erklären. Dies gilt ebenso für Grundstücke, welche unter einer Wasseroberfläche liegen. Die Erklärung zu Fundhoffnungsgebieten ist weiters auch hinsichtlich Grundstücken möglich, bei denen darunter befindliche Bodendenkmale bereits gemäß § 2 oder § 3 unter Denkmalschutz stehen. Den von der Verordnung betroffenen Grundeigentümern ist wenigstens sechs Wochen vor Erlassung der Verordnung (zumindest nach ortsüblichem Anschlag) Gelegenheit zu geben, sich zur beabsichtigten Erklärung ihres Grundstückes zum Fundhoffnungsgebiet zu äußern. Die Streichung eines Grundstückes als Fundhoffnungsgebiet erfolgt gleichfalls durch Verordnung. Die Bestimmungen der §§ 9 und 10 dieses Gesetzes bleiben davon unberührt.

(2) In Fundhoffnungsgebieten ist jede Veränderung der bisherigen Bewirtschaftung oder Nutzung, die eine grundlegende Veränderung der oberen Erdschichten bewirkt (etwa Erd- und Bauarbeiten, Rigolen, Rodung, Umackerung bisher als Weide genutzter Grundstücke und dergleichen) drei Monate vor Durchführung dem Landeshauptmann zu melden. Der Landeshauptmann ist berechtigt, jederzeit für einzelne Grundstücke innerhalb eines Fundhoffnungsgebietes oder aber für ganze Fundhoffnungsgebiete auf die spezifischen Verhältnisse abgestimmte besondere Vorschriften zu erlassen. Aufgrund dieses Absatzes ergehende Bescheide sind auch dem Bundesdenkmalamt zuzustellen, dem Parteistellung zukommt.

- (3) Dem Bundesdenkmalamt steht das Recht zu, Anträge auf Erklärung zu Fundhoffnungsgebieten (Abs. 1) oder zur Erlassung besonderer Vorschriften (Abs. 2) zu stellen.
- (4) Erklärungen zu Fundhoffnungsgebieten (Abs. 1) sind über Mitteilung des Landeshauptmanns im Grundbuch von Amts wegen ersichtlich zu machen. Bei der Streichung als Fundhoffnungsgebiet ist die Ersichtlichkeit über Mitteilung des Landeshauptmanns von Amts wegen zu löschen."

2o. § 12 hat zu lauten:

- "(1) Jedermann ist verpflichtet, zur Ermittlung und Auffindung von Denkmälern und zur Verzeichnung, zur Beaufsichtigung (Kontrolle) und Bewahrung (Rettung) vorhandener Denkmalbestände der in § 1 bezeichneten Art dem Bundesdenkmalamt und dessen Organen alle geforderten Auskünfte zu erteilen und diesen (samt Hilfspersonen) die Besichtigung und wissenschaftliche Untersuchung der in Frage kommenden Denkmale und vermuteten Bodenfunde zu gestatten. Hiezu zählt auch die Gestattung von Restaurierproben, von Fotoaufnahmen und von Grabungen. In den Fällen der mittelbaren Bundesverwaltung sind Berechtigte neben dem Bundesdenkmalamt auch der Landeshauptmann sowie die Bezirksverwaltungsbehörde und deren Organe (samt Hilfspersonen).
- (2) Eigentümer oder sonstige für die Instandhaltung geschützter Denkmale Verantwortliche sind überdies verpflichtet, dem am Bundesdenkmalamt über Befragen Schäden und Mängel, die an diesen beweglichen oder unbeweglichen Denkmälern auftreten, vor allem dann, wenn die Erhaltung gefährdet ist, zu nennen und hierüber (auch hinsichtlich der Ursache) möglichst genaue Auskünfte zu geben.
- (3) Das Bundesdenkmalamt sowie der Landeshauptmann sind berechtigt, alle Ausgrabungen fachmännisch zu überwachen (oder durch Bevollmächtigte (Konsulenten) überwachen zu lassen), sie können - soweit zur wissenschaftlichen Untersuchung oder zur Rettung von Denkmälern notwendig - solche Grabungen auch selbst durchführen (oder durchführen lassen) bzw. bei Grabungen Dritter mitwirken.

- (4) Das Bundesdenkmalamt ist berechtigt, die Ergebnisse seiner Forschungen und Dokumentationen - so weit dies ohne Beeinträchtigung seiner sonstigen Obliegenheiten und auf Grund der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, wie etwa des Datenschutzgesetzes, möglich ist - vor allem für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.
- (5) Vom Landeshauptmann können im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt für jeden politischen Bezirk ehrenamtliche Mitglieder einer "Denkmalwacht" bestellt werden. Ihre Aufgabe besteht vor allem darin, Denkmälern drohende Gefahren der Veränderung oder Zerstörung dem Bundesdenkmalamt, dem Landeshauptmann und der Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Mitglieder der Denkmalwacht sind mit einem Ausweis auszustatten. Nähere Bestimmungen sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung zu regeln."

§ 13 hat zu lauten:

- "(1) Sämtliche Bescheide, die aufgrund dieses Bundesgesetzes ergehen, sind schriftlich zu erlassen.
- (2) In Verfahren gemäß § 5 Abs. 1 über beantragte Veränderungen eines Denkmals kann das Bundesdenkmalamt mit Bescheid feststellen, welche Detailmaßnahmen keines gesonderten ergänzenden Bescheides sondern lediglich des Einvernehmens mit dem Bundesdenkmalamt bedürfen. Wird in angemessener Zeit kein Einvernehmen erzielt, hat das Bundesdenkmalamt die strittigen Maßnahmen durch Bescheid zu regeln.
- (3) Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet der Landeshauptmann, gegen Bescheide des Bundesdenkmalamtes und des Landeshauptmanns steht die Berufung an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu."

22. § 14 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

"(1) Wer entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 ein Einzeldenkmal oder eine Mehrheit von Denkmalen (Ensemble, Gesamtanlage, Sammlung) zerstört, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer gerichtlicher Strafe bedroht ist, vom Gericht mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Neben der Geldstrafe ist für den Fall, daß die in Abs. 6 vorgesehene Wiederherstellung nicht verfügt oder die zwar verfügte Wiederherstellung vorsätzlich trotz förmlicher Mahnung nicht vorgenommen wird, auf eine Wertersatzstrafe zu erkennen. Unter diesen Voraussetzungen ist auf eine Wertersatzstrafe auch dann zu erkennen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer gerichtlicher Strafe bedroht ist. Die Höhe der Wertersatzstrafe hat entweder den Kosten, die zur Wiederherstellung oder zur Herstellung eines gleichwertigen Gegenstandes aufgewendet hätten werden müssen, oder dem höheren durch die Tat erzielten Nutzen zu entsprechen. Die Wertersatzstrafe ist allen an der Tat Beteiligten unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Strafbemessung (§§ 32 bis 35 StGB) anteilmäßig aufzuerlegen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Wertersatzstrafe ist auf eine Ersatzfreiheitsstrafe zu erkennen, deren Höchstmaß sechs Monate nicht übersteigen darf. Das Strafverfahren obliegt den Gerichtshöfen 1. Instanz. § 207 a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 335/1975, gilt dem Sinne nach. Außer in Fällen der Unterlassung der Instandhaltung in der offenbaren Absicht, ein Denkmal zu zerstören (§ 4 Abs. 1 lit. a) dritter Satz) hat das Gericht in allen Fällen, in denen ein Denkmal (Ensemble, Gesamtanlage, Sammlung) durch die strafbare Handlung zerstört wurde, das Bundesdenkmalamt (soweit dies noch nicht geschah) zur Klarstellung, ob im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. a) erster Satz eine Zerstörung (eines Einzeldenkmals, eines Ensembles, einer Gesamtanlage oder Sammlung) oder nur die Veränderung eines Denkmals erfolgte, um Feststellung gemäß § 4 Abs. 1 lit. a) zweiter bzw. dritter Satz zu ersuchen, ob die Erhaltung der Reste des Denkmals (Einzeldenkmals, Ensembles, Gesamtanlage, Sammlung) noch im öffentlichen Interesse gelegen ist (oder nach Abschluß der strafbaren Handlung noch war). Für die Dauer dieses Feststellungsverfahrens wird die Verjährung unterbrochen.

- (2) Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen des § 4, des § 5 Abs. 1 oder des § 6 Abs. 1 und 5 ein Denkmal verändert, veräußert, belastet oder erwirbt, ferner wer die gemäß § 7 oder dem nachstehenden Abs. 6 angeordneten Maßnahmen zu verhindern oder zu vereiteln sucht oder einer Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird, sofern die Handlung nicht gerichtlich strafbar ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 10.000,— S bis 100.000,— S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft. Auch können die aus einer Sammlung gemäß § 4 Abs. 3 ohne Bewilligung gemäß § 6 Abs. 5 veräußerten Gegenstände für verfallen erklärt werden."

23. in § 14 Abs. 6 entfällt der letzte Satz.

24. In § 14 Abs. 7 sind die beiden Worte "im" durch "in" zu ersetzen.

25. Dem § 14 ist nachfolgender Abs. 8 anzuschließen:

"(8) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes mitzuwirken."

26. Der bisherige § 16 enthält die Bezeichnung Abs. 1. In diesem sind die Worte "Bundesminister für Bauten und Technik" durch "Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten" zu ersetzen.

27. Dem § 16 werden nachfolgende Absätze 2 und 3 angefügt:

- "(2) Für die Erstellung von Gutachten, die für Äußerungen aufgrund der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 notwendig werden, sowie für Gutachten aufgrund von Ersuchen des Bundesdenkmalamtes oder des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung stehen den Mitgliedern des Denkmalbeirates Gebühren analog den Gebühren für Sachverständige nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975 zu.
- (3) In Fällen, in denen der Denkmalbeirat zu hören ist (§ 5 Abs. 2 und 3) beträgt die Frist zur Äußerung drei Monate, anderenfalls anzunehmen ist, daß der Denkmalbeirat sich nicht mehr zu äußern gedenkt."

28. Der bisherige § 18 wird ersatzlos gestrichen.

29. Der bisherige § 19 erhält die Bezeichnung § 18. Die Absätze 1 bis 3 werden ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 und 5 erhalten die Bezeichnung 1 und 2.

30. Der bisherige § 20 erhält die Bezeichnung § 19 und hat zu lauten:

"Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in Fällen, die Archivalien betreffen, der Bundeskanzler, in den Fällen der §§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 4 sowie § 14 Abs. 1 der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 14 Abs. 8 der Bundesminister für Inneres und hinsichtlich des § 19 Abs. 1 und 2 der Bundesminister für Finanzen betraut."

Artikel II

1. Soweit Feststellungsverfahren gemäß § 2 Abs. 1 (in der Fassung des Artikels I Z. 5) oder des § 2 Abs. 2 (in der geltenden Fassung) bzw. des § 6 Abs. 2 (in der Fassung des Artikels I. Z. 15) am 1. Jänner 2011 anhängig sind, bleibt die gesetzliche Vermutung des öffentlichen Interesses mit allen sich daraus ergebenden Rechtsfolgen bis zum rechtskräftigen Abschluß dieser Verfahren auch dann aufrecht, wenn eine Ersichtlichmachung der gesetzlichen Vermutung im Grundbuch nicht erfolgt ist.
2. Die Bestimmungen der §§ 9 bis 11 in der Fassung des Artikels I Z. 19 treten am in Kraft. Bis dahin bleiben die Bestimmungen der §§ 9 bis 11 in der derzeitigen Fassung in Geltung.

Artikel III

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 19 des Denkmalschutzgesetzes in der Fassung des Artikels I Z 29 dieses Bundesgesetzes.

12.912/1-33/89

E r l ä u t e r u n g e n

zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit welchem das Denkmalschutzgesetz geändert wird.

I. Allgemeines

Das aus dem Jahre 1923 stammende Denkmalschutzgesetz wurde zuletzt (und damals erstmals in größerem Ausmaß) durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 167/1978 geändert.

So wie die Novelle 1978 soll auch die vorliegende Novelle keine grundlegenden Änderungen der Rechtskonstruktion des Denkmalschutzes mit sich bringen. Neben einer Reihe von Neuerungen und Klärungen in Detailfragen sind jedoch Kernstück der vorliegenden Novelle zum Teil völlig neue, umfangreiche rechtliche Bestimmungen auf dem Gebiete der Bodendenkmale, wobei ganz besonders auf die Neueinführung von "Fundhoffnungsgebieten" zu verweisen ist.

Diese Neuregelungen unterblieben bei der Novelle 1978, da damals geplant war, diese Bestimmungen weitgehend in ein eigenes Gesetz über Fundhoffnungsgebiete einzubauen. Österreich ist nämlich auf Grund des Artikels 2 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes (BGBl.Nr. 239/1974) verpflichtet, Schutzzonen zur Erhaltung künftiger Ausgrabungen zu schaffen. Im Zuge des Begutachtungsverfahrens eines diesbezüglichen Gesetzentwurfes, wurde jedoch überwiegend - auch von den Ländern - die Meinung vertreten, es wäre besser, diese Bestimmungen unmittelbar in das Denkmalschutzgesetz einzubauen.

Durch das allgemeine Verbot der Verwendung von Metallsuchgeräten in Fundhoffnungsgebieten sowie auf Grundstücken, unter denen sich geschützte Bodendenkmale befinden, folgt Österreich einer Empfehlung des Europarates aus dem Jahre 1981 (Empfehlung Nr. 921).

Bisher eher nur unklar und wenig geregelte Verfahren bei Auffindung von Bodendenkmalen wurden nunmehr näher geregelt. Geregelt wird auch eine - bisher ohne rechtliche Grundlage und daher nicht immer lückenlos durchgeführte - zentrale Dokumentation aller Funde in Österreich, die durch das Bundesdenkmalamt zu erstellen ist.

- 2 -

An wichtigen neuen Bestimmungen der geplanten Novelle seien insgesamt zusammenfassend erwähnt:

1. Antragsrecht des Landeshauptmanns auf Unterschutzstellung eines Objektes (bisher kam dem Landeshauptmann nur Parteistellung in laufenden Verfahren zu) (§ 1 Abs. 4).
2. Langfristig (bis zum 31. Dezember 2010) erfolgende Bereinigung der Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Denkmalschutzes bei unbeweglichen Denkmalen, die sich im Eigentum des Bundes, eines Landes oder von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, Fonds sowie von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften einschließlich ihrer Einrichtungen befinden und die bloß kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen durch Ersichtlichmachung im Grundbuch (§ 2 Abs. 1).
3. Behandlung von Anträgen zur Bewilligung kleinerer Veränderungen in mittelbarer Bundesverwaltung (§ 5 Abs. 3).
4. Parteistellung und Antragsrecht des Landeshauptmanns in bzw. für Verfahren zur Feststellung, daß ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines Denkmals nicht mehr besteht oder daß einer Zerstörung zugestimmt wird (§ 5 Abs. 1 und 6).
5. Einführung eines Verfahrens zur Feststellung, daß ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines Denkmals (z.B. infolge eingetretener Veränderungen) nicht mehr besteht (§ 5 Abs. 6).
6. In begrenzten Einzelfällen Rechtsanspruch auf Ersatz von Kosten für Maßnahmen, die ausschließlich im Interesse der Denkmalpflege gelegen sind, vom Bundesdenkmalamt vorgeschrieben wurden und anders nicht durchgesetzt werden können (§ 5 Abs. 8).
7. Recht der Bezirksverwaltungsbehörde zum selbständigen Anordnen von Sicherungsmaßnahmen in mittelbarer Bundesverwaltung (bisher nur über Antrag des Bundesdenkmalamtes) (§ 7 Abs. 1).
8. Recht der Bezirksverwaltungsbehörde zum selbständigen Anordnen von Maßnahmen des Umgebungsschutzes (bisher nur über Antrag des Bundesdenkmalamtes) (§ 8 Abs. 1).

- 3 -

9. Erweiterung des Umgebungsschutzes um die Möglichkeit der Beseitigung bereits bestehender Objekte (§ 8 Abs. 2).
10. Übertragung der Befugnis zur Erteilung von Grabungsgenehmigungen in die mittelbare Bundesverwaltung (§ 10 Abs. 1).
11. Anlage einer zentralen Fundkartei sowie einer Funddokumentation auf Grund des vorliegenden Gesetzes durch das Bundesdenkmalamt (Erweiterung der diesbezüglich bereits vorhandenen Einrichtungen) (§ 10 Abs. 7).
12. Einführung von Fundhoffnungsgebieten; die Errichtung sowie die Verwaltung erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung (§ 11).
13. Verbot der Verwendung von Metallsuchgeräten in Fundhoffnungsgebieten und auf Grundstücken mit Bodendenkmalen, die unter Denkmalschutz stehen (§ 10 Abs. 8).
14. Einführung einer ehrenamtlichen "Denkmalwacht", deren Mitglieder vom Landeshauptmann bestellt werden (§ 12 Abs. 5).

Die vorliegende Novelle ist bestrebt, die im Denkmalschutzgesetz bereits vorhandene und auch durch die Novelle 1978 verstärkte mittelbare Bundesverwaltung sowie die Partei- und nunmehr auch Antragsrechte der Landeshauptmänner in all jenen Fällen zu erweitern oder einzuführen, in denen dies auf Grund der jeweiligen spezifischen Eigenart der Maßnahmen von Vorteil ist; hiebei ergibt sich im Hinblick auf die zahlreichen wissenschaftlichen Fachkräfte bei den Landesmuseen auf dem Gebiet des Bodendenkmalschutzes ein gewisser Schwerpunkt.

Da in a l l e n Verfahren der mittelbaren Bundesverwaltung Fragen künstlerischer, geschichtlicher oder sonstiger kultureller Natur eine ausschlaggebende Rolle spielen müssen und diese Fragen ihrem Wesen nach

- 4 -

außerhalb rein rechtlicher Überlegungen stehen, war es aber eine Notwendigkeit, den Rechtsmittelzug - so wie bisher - stets beim Bundesminister für Wissenschaft und Forschung enden zu lassen (§ 13 Abs. 2). Durch die Beibehaltung einer zentralen Letztinstanz kann am besten eine gleichmäßige Gewichtung künstlerischer, geschichtlicher oder sonstiger kultureller Kriterien und damit auch eine gleichmäßige Behandlung aller Betroffenen im ganzen Bundesgebiet erreicht werden.

Abschließend sei bemerkt, daß hinsichtlich des Denkmalschutzgesetzes nach Verabschiedung des vorliegenden Bundesgesetzes eine Wiederverlautbarung erfolgen soll.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Zif. 1.

Hiedurch wird für das Denkmalschutzgesetz erstmals eine im Gesetz verankerte Kurzbezeichnung eingeführt, die der heute bereits weit verbreiteten inoffiziellen Kurzbezeichnung entspricht.

Zu Zif. 2.

Zu § 1 Abs. 1

Die Definition des Begriffes "Denkmal" im § 1 Abs. 1 erfährt gegenüber der bisherigen Definition Präzisierungen um die Begriffe "Bodenformation", "Freifläche", "Überreste und Spuren gestaltender menschlicher Bearbeitung", "Bodendenkmal" und "Gesamtanlage". Eine Ausweitung des Begriffes "Denkmal" tritt hiedurch gegenüber dem bisherigen rechtlichen Zustand aber n i c h t ein. Schon bisher konnten und wurden "Bodenformationen" wie Welle, Bahndämme, Gerinne und Hügelgräber, "Freiflächen" wie Terrassenanlagen, Teile alter Straßenanlagen und Plätze, "Überreste und Spuren" bei Ausgrabungen aller Art aber auch bei Freskenfunden oder sonstigen Spolien unter Denkmalschutz gestellt. Zu "Gesamtanlagen" zählen etwa selbstständige, abseits gelegene Objekte oder ummauerte, in das Gesamtkonzept einbezogene, wenn auch architektonisch nicht weiter gestaltete Teile von Kloster-, Schloß- oder Burganlagen ("Burggärtlein") ebenso wie Bahnanlagen, Friedhöfe und die b a u l i c h gestalteten (gemauerte, befestigte) Teile von Parkarchitektur. Die Aufnahme der Schutzmöglichkeit architektonisch nicht gestalteter Parkanlagen oder Gärten oder die Einbeziehung als Ganzes (also einschließlich des für die Gartenarchitektur wichtigen Baustoffes "Vegetation") verbietet das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 19. März 1964, Zl. K II-IV/63, als Rechtssatz kundgemacht BGBl.Nr. 140/1965, wonach "Erscheinungsformen der gestalteten Natur wie Felder, Allen und Parkanlagen ... nicht Denkmal im Sinne des Artikel 10 Abs. 1 Z 13 B-VG." sind.

- 6 -

Hinsichtlich der Begriffe "Freiflächen" und "Gesamtanlagen" ist zu betonen, daß etwa die Anlage von Höfen, Zugänge in Form von Freitreppen oder Auffahrten und dergleichen als Teil der zivilrechtlichen Einheit eines anderen unbeweglichen Denkmals zu betrachten sind. Ob diese Teile von der Unterschutzstellung der zivilrechtlichen Einheit "Haus" mitumfaßt sind, wird unter Umständen nach der Besonderheit des Falls zu beurteilen sein.

Zu Zif. 3.

Zu § 1 Abs. 2

Denkmale können sowohl als Einzeldenkmale als auch zugleich als Teil eines Ensembles, einer Gesamtanlage oder einer Sammlung unter Denkmalschutz gestellt werden. Dieser Umstand ist insbesondere auch für die Beurteilung von Fragen bei der Zerstörung von Denkmalen bzw. von Ensembles etc. von Bedeutung (§ 4 Abs. 1 Zif. a)).

Der Hinweis auf die Haager Konvention, der sich im geltenden Gesetzestext befindet, erwies sich als ineffizient, da zu eng; die Haager Konvention bezieht sich gemäß Art. 1 lit. a) auf Denkmale, die "für das kulturelle Erbe aller Völker von großer Bedeutung" sind und weicht damit umfangmäßig vom Denkmalschutzgesetz ab.

Zu § 1 Abs. 3

Eine klare Regelung für die Fälle eines Baurechts sowie von Verlassenschaften fehlte bisher.

Zu Zif. 4.

Zu § 1 Abs. 4

Durch diese Bestimmung werden dem Landeshauptmann (neben seiner bisherigen Parteistellung in Unterschutzstellungsverfahren) eine Reihe grundlegender Antragsrechte eingeräumt.

Zu Zif. 5.

Zu § 2 Abs. 1

Die Einschränkung, daß Freiflächen und Bodenformationen, die dem öffentlichen Straßenverkehr dienen, von der gesetzlichen Vermutung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung ausgenommen sind, ist notwendig, da sonst Straßenflächen in unvertretbar hohem Ausmaß von der gesetzlichen

- 7 -

Vermutung betroffen würden und erst durch negative Feststellungsverfahren aus dieser Vermutung entlassen werden müßten. Soweit also solche Bodenformationen und Freiflächen dem Straßenverkehr (einschließlich dem Fußgängerkehr) dienen, müssen sie mit gesondertem Bescheid gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz unter Denkmalschutz gestellt werden. Diese Regelung gilt aber etwa nicht für Brücken, da es sich bei diesen technischen Bauwerken weder um Freiflächen, noch um Bodenformationen handelt. Nach wie vor gilt auch die gesetzliche Vermutung für Eisenbahnanlagen, da sie nicht dem Straßenverkehr dienen.

Die Bestimmungen hinsichtlich Eigentums- und Miteigentumsverhältnissen erfolgen, da die derzeitige gesetzliche Formulierung nicht klar genug ist.

Die besonderen Bestimmungen über Ensembles, Gesamtanlagen und Sammlungen werden aufgenommen, da aus dem bisherigen Gesetzestext diesbezüglich keine klare Regelung zu entnehmen ist. Es soll klargestellt werden, daß es keine "Ensembles", "Gesamtanlagen" und "Sammlungen" kraft gesetzlicher Vermutung gibt, und daß eine solche Einheit, soll sie im Sinne des Denkmalschutzgesetzes als Einheit unter Denkmalschutz stehen, mit Bescheid des Bundesdenkmalamtes ausdrücklich als solche unter Denkmalschutz gestellt werden müßte. Die Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung vermag sohin lediglich Objekte als Einzeldenkmale zu schützen, mag ihnen Bedeutung auch primär oder ausschließlich im Zusammenhang mit anderen Denkmalen zukommen und ihre geschichtliche, künstlerische oder sonstige kulturelle Bedeutung daher nur im Zusammenhang mit anderen Denkmalen gegeben sein.

Im Denkmalschutzgesetz wurde bereits 1923 normiert, daß "bei Denkmalen, die sich im Eigentum oder Besitze des Bundes, eines Landes oder von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, Fonds einschließlich aller kirchlichen und religionsgenossenschaftlichen Körperschaften und Stiftungen befinden" "das öffentliche Interesse an ihrer Erhaltung insoweit als gegeben (gilt), als das Bundesdenkmalamt nicht auf Antrag des Eigentümers oder Besitzers oder von Amts wegen das Gegenteil festgestellt hat." (Durch die Novelle 1978 wurden die Stiftungen aus dem gegenständlichen Personenkreis genommen, das Wort "Besitz" gestrichen und die Möglichkeit eröffnet, daß von Amts wegen auch positive Feststellungsbescheide erlassen werden können.)

- 8 -

Diese für das Jahr 1923 sicherlich notwendige Regelung (es konnten damals nicht so viel Verfahren auf einmal durchgeführt werden) ist vor allem bei unbeweglichen Denkmälern in dieser Form nicht länger aufrechtzuerhalten. Es muß nämlich bedacht werden, daß sämtliche Denkmale im Sinne der Legaldefinition des § 1 Abs. 1, sohin sämtliche Objekte mit einer auch nur geringen geschichtlichen, künstlerischen oder kulturellen Bedeutung, sobald sie sich im Eigentum einer der genannten juristischen Personen befinden, kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen, mag ein allfälliges Verfahren (über Antrag oder von Amts wegen) letztlich auch ergeben, daß ein öffentliches Interesse an der Erhaltung im Sinne des Denkmalschutzgesetzes, tatsächlich gar nicht gegeben ist. Da der Denkmalbegriff im Sinne des § 1 Abs. 1 nicht exakt abgrenzbar ist, ist es daher - vor allem Nichtfachleuten - in manchen Fällen nicht klar, ob nun ein Objekt kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz steht oder nicht; vor allem bei Grenzfällen kommt es daher zu Rechtsunsicherheit.

Die in den letzten beiden Jahrzehnten vom Bundesdenkmalamt forciert durchgeführte Inventarisierung des österreichischen Denkmalbestandes im weitesten Sinn, gibt - noch immer unvollständig - eine Vorstellung vom Umfang dieses weitesten Denkmalbegriffes und läßt klar erkennen, daß - nach einem Feststellungsverfahren - letztlich nur ein Bruchteil tatsächlich unter Denkmalschutz bleiben würde.

Von der Möglichkeit des Antragsrechts auf negative Feststellung wurde von den Eigentümern leider nur selten Gebrauch gemacht, das gleiche muß von der Möglichkeit der amtswegigen Feststellung gesagt werden. Die im Denkmalschutzgesetz zwischen 1923 und 1978 vorgesehene Regelung, daß bei jeder Veränderung eines § 2-Denkmales vom Bundesdenkmalamt festzustellen ist, ob das Objekt nun tatsächlich (weiter) unter Denkmalschutz stehen soll oder nicht, wurde bedauerlicherweise gleichfalls so gut wie nie angewandt, sodaß es auch durch diese Bestimmung nicht zu entsprechenden bescheidmäßigen Klarstellungen kam.

Die Herstellung eines für die Rechtssicherheit zweifelsfreien klaren Zustandes zumindest bei unbeweglichen Denkmälern und damit verbunden eine klare Erfassung des in Österreich unter Denkmalschutz stehenden Denkmalbestandes (auch im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 15. März 1978, E 20 - NR/XIV. GP., worin der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ersucht wurde "alle in Österreich dem Denkmalschutz anvertrauten Güter zu erfassen ... um ... einen Gesamtüberblick über den

- 9 -

Bestand ... der denkmalgeschützten Objekte sicherzustellen") erscheint daher vordringlich.

Durch die künftig erfolgende Ersichtlichmachung der für das gegenständliche Objekt geltenden Unterschützstellung kraft gesetzlicher Vermutung soll bis zum 31. Dezember 2010 eine klare Situation geschaffen werden. Ab diesem Datum soll auf Grund der neuen Bestimmungen dafür Gewähr geleistet sein, daß ^{unbewegliche} Denkmale, die kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen, im A2-Blatt des Grundbuches ersichtlich gemacht sind. Andernfalls wäre ab diesem Zeitpunkt ein Verfahren gem. § 3 Abs. 1 erforderlich. Sinn der neuen Bestimmung ist es, daß ab 1. Jänner 2011 jede rechtswirksame (also im Übertretungsfall auch mit Strafsanktionen bedrohte) Unterschützstellung eines unbeweglichen Denkmals kraft gesetzlicher Vermutung aus dem Grundbuch ersichtlich sein muß und der Eigentümer ab diesem Zeitpunkt nicht selbständige Überlegungen anzustellen braucht, ob das ihm gehörige Objekt nun auf Grund der Bestimmung des § 2 Abs. 1 ex lege unter Denkmalschutz steht oder nicht.

Das Recht, Anträge auf Feststellung des tatsächlichen öffentlichen Interesses zu stellen, bleibt den Eigentümern (und sonstigen Antragsberechtigten) aber auch nach dem 31. Dezember 2010 völlig unbenommen. Sie sind daher jederzeit in der Lage, ohne fristmäßige Beschränkung rechtsverbindlich vom Bundesdenkmalamt feststellen zu lassen, ob es sich nun um ein Objekt handelt, dessen Erhaltung tatsächlich im öffentlichen Interesse gelegen ist oder nicht.

Zu § 2 Abs. 3

Der Absatz bezieht sich - wie die Absätze 1 und 2 - selbstverständlich gleichermaßen auf unbewegliche wie auch auf bewegliche Denkmale.

Bei den in diesem Absatz erwähnten Feststellungen gemäß § 4 Abs. 2 in den Fassungen vor der Novelle 1978 handelte es sich um eine Bestimmung, die besagte, daß bei Denkmalen, auf die die Bestimmungen des § 2 zutreffen,

- 10 -

bei der Erteilung einer Bewilligung zu Veränderungen (sowie bei der Erteilung der Zustimmung zum Verkauf gemäß dem nunmehrigen § 6 Abs. 2) festzustellen ist, ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Denk als besteht. Da die Bestimmung des § 4 Abs. 2 sich formell auch auf Verfahren wegen beabsichtigter Zerstörung eines Denkmals bezog, wären auch Bescheide denkbar, die das öffentliche Interesse an der Erhaltung zwar feststellen, aber einer Zerstörung zustimmen; wurde von der Zerstörungsbewilligung nicht Gebrauch gemacht, wäre eine Ersichtlichmachung gemäß § 3 Abs. 2 selbstverständlich auch in einem solchen Fall möglich. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind rückwirkend.

Zu Zif. 7.

Zu § 3 Abs. 1

Die bisherige Bestimmung, daß die Bescheide schriftlich zu erlassen sind, erübrigt sich an dieser Stelle, da nunmehr in § 13 Abs. 1 generell festgelegt wird, daß sämtliche Bescheide, die auf Grund dieses Bundesgesetzes ergehen, schriftlich zu erlassen sind (siehe Zif. 21).

Zu § 3 Abs. 2

Diese Bestimmung wird parallel zur Bestimmung des § 2 Abs. 4 erweitert.

Eine Antragsmöglichkeit auf Löschung einer überholten Eintragung fehlt in der derzeitigen Fassung des Denkmalschutzgesetzes.

Ein Vertrauen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ersichtlichmachungen im Grundbuch muß in Zeiten breit angelegter Feststellungen des öffentlichen Interesses an der Erhaltung von Denkmalen, der Errichtung von Fundhoffnungsgebieten, laufender Verfahren (während derer aber eine rechtswirksame Unterschutzstellung besteht) sowie der Vornahme von Ersichtlichmachungen von Feststellungen (Unterschutzstellungen), die bereits viele Jahrzehnte zurückliegen, (noch) ausgeschlossen bleiben. Aus

- 11 -

diesem Grund wird im letzten Satz dieses Absatzes normiert, daß das Bundesdenkmalamt zu Mitteilungen, auf Grund derer Ersichtlichmachungen durchzuführen oder zu löschen sind, nicht verpflichtet ist. Klarheit könnten nur Anfragen an das Bundesdenkmalamt bringen. Fraglos aber würden unrichtige (oder fehlende) Ersichtlichmachungen bei der allfälligen Beurteilung des "guten Glaubens" mit zu berücksichtigen sein.

Zu Zif. 8.

Zu § 4 Abs. 1

Das Wort "Bestand" ist bisher unklar und konnte allenfalls auch bloß eingeschränkt als "Bestehenbleiben" aufgefaßt werden. Es wird deshalb mit dem Klammerausdruck "(Substanz)" hinsichtlich seiner Bedeutung näher erklärt. Diese Definition entspricht der historischen Auslegung sowie dem üblichen Sprachgebrauch in der Denkmalpflege, die das Wort "Bestand" üblicherweise für den Begriff "Substanz" verwenden.

Durch eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (5. Juni 1984, 10 Os 61/84-8), der eine (nach Ansicht der Denkmalschutzbehörde) bloße Veränderung eines Denkmals in einem Strafverfahren bereits als Zerstörung qualifizierte, sind nähere Bestimmungen, wann eine Zerstörung vorliegt (und wann eine bloße Veränderung), notwendig geworden, um unterschiedliche Entscheidungen zwischen Gericht und Verwaltungsbehörde zu vermeiden.

Die Bestimmung in lit. e), dem Bundesdenkmalamt gleichsam ein Vorkaufsrecht für Abbruchmaterial einzuräumen, beruht auf der Erfahrung, daß solches Abbruchmaterial in der Denkmalpflege immer mehr gebraucht wird, jedoch vielfach zerstört oder verschleudert wird und so der Denkmalpflege verloren geht.

Zu § 4 Abs. 2:

Siehe die analogen Ausführungen zu § 6 Abs. 1 (Zif. 15).

Zu Zif. 9.Zu § 5 Abs. 1

Für Zerstörungsverfahren wird nunmehr im Gesetz ein Parteirecht des Landeshauptmanns sowie des Bürgermeisters aufgenommen und dem Landeshauptmann überdies das Recht eingeräumt, selbst Anträge im Sinne dieses Absatzes zu stellen. Diese Partei- und Antragsrechte stehen gleichermaßen auch in Verfahren zur Feststellung, daß ein unter Denkmalschutz stehendes Objekt seine Bedeutung, die seine Erhaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erscheinen ließ, verloren hat, zu. (Siehe auch zu Abs. 6 (Zif. 12) und zu § 1 Abs. 4 (Zif. 4)).

Zu Zif. 10.Zu § 5 Abs. 3

Dieser Absatz enthält eine teilweise Übertragung der Durchführung von Veränderungsverfahren in die mittelbare Bundesverwaltung. Die generelle Einbringung der Anträge beim Bundesdenkmalamt und die erst von diesem erfolgende Weitergabe an die Bezirksverwaltungsbehörde soll sicherstellen, daß die vom Gesetz geforderte Vermeidung einer Gefährdung des Objektes im breiten wissenschaftlichen Spektrum seiner Bedeutung, die unter Umständen nur von besonderen Fachleuten, wie sie dem Bundesdenkmalamt zur Verfügung stehen, erkannt werden können, vermieden wird.

Eine genauere Abgrenzung der Maßnahmen muß infolge ihrer besonderen Differenziertheit unterbleiben. Es wird sich jedoch weitgehend um Maßnahmen handeln, die auch im Rahmen der Ortsbildpflege häufig eine wichtige Rolle spielen.

Zu § 5 Abs. 4

Bewilligungen zu Veränderungen und Zerstörungen erlöschen wohl nach zwei Jahren, doch zeigt die Erfahrung, daß die im Baurecht geübte Praxis, von diesen Bewilligungen nur in kleineren Etappen Gebrauch zu machen, um die Bewilligungen nicht zu verlieren, unterbunden werden muß. Der bloße Beginn einer Veränderung oder Zerstörung (z.B. das Aushängen von Fenstern, das Umlegen von Zwischenwänden und dergleichen) ohne zielgerichtete und angemessene Fortsetzung dieser Maßnahmen, kann nicht als "tatsächlicher Gebrauch" gewertet werden. Jene Maßnahmen, die das Erlöschen der Bewilligungen verhindern, müssen daher solcher Art sein, daß sie zielgerichtet

- 13 -

und effizient den bewilligten Effekt erreichen. Dies bezieht sich auch auf die Dauer der Durchführung der Maßnahmen, die einer normalen, durchschnittlichen Dauer (Dauer der Veränderungen oder der Zerstörung) entsprechen muß. Damit soll das spekulative Ansuchen um Bewilligungen unter Vorspiegelung falscher Motive und Notwendigkeiten besonders unterbunden werden.

Die Bestimmung ist auch insoferne von Bedeutung, als die Vornahme von Veränderungen oder Zerstörungshandlungen nach Ablauf der Bewilligungen eine bewilligungslose Zerstörung oder Veränderung eines Denkmals darstellt.

Der Hinweis auf § 14 Abs. 6 soll vor allem auf die dort niedergelegte Grenze des Möglichen ("soweit dies nach der jeweiligen Sachlage möglich ist") Bezug nehmen.

Zu Zif. 12.

Zu § 5 Abs. 6

Eine Negativfeststellung dahingehend, daß die Erhaltung eines Objektes wegen Verlusts seiner Bedeutung im Sinne des Denkmalschutzgesetzes nicht mehr im öffentlichen Interesse gelegen ist, fehlte bisher. Auch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, die in einem (einmaligen) Erkenntnis des Jahres 1960 (Zl. 2121/59) von der Möglichkeit des Identitätsverlustes des Denkmals und damit einem automatischen Erlöschen des Denkmalschutzes ausging (da das Objekt im Anlaßfall durch Kriegsereignisse von einem Schloß zu einer Ruine verändert wurde) brachte nur Rechtsunsicherheit.

In allen Unterschutzstellungsverfahren und Verfahren zur Zerstörung eines Denkmals wird den gleichen Parteien so wie bei der Unterschutzstellung oder der Zerstörung eines Denkmals Parteistellung eingeräumt, darunter auch dem Landeshauptmann und dem Bürgermeister. Dem Landeshauptmann kommen überdies Antragsrechte zu.

Zu Zif. 13.

Zu § 5 Abs. 7

Zur "Erhaltung" eines Denkmals gehören auch vorrangig alle Maßnahmen einer "Sicherung". Der bisherige Klammerausdruck hinsichtlich Zinsen-Zuschüsse wurde um das Wort "insbesondere" verkürzt, da sich gezeigt hat,

- 14 -

daß die ursprünglich geplante Zinsstützungsaktion einen unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand mit sich gebracht hätte, demgegenüber positive Auswirkungen kaum zu erwarten gewesen sind. Die jetzige Formulierung schließt allfällige Zinsen-Zuschüsse aber nicht aus.

Soweit kein Rechtsanspruch (Abs. 8) besteht, können diese Zuschüsse gewährt werden, um die Tragung der in diesem Absatz erwähnten Kosten dem Denkmaleigentümer zu ermöglichen oder zu erleichtern. Es wird sich zu- meist um Kosten denkmalpflegerisch relevanter Art handeln (zum Zweck der physischen Erhaltung des Objekts als Denkmal) und nur in seltenen Fällen um Maßnahmen einer Revitalisierung, da dies nicht primäre Aufgabe des Denkmalschutzes bzw. der Denkmalpflege sein kann. Grund der Gewährung von Zuschüssen ist in allen Fällen der, daß die Erhaltung von unter Denkmal- schutz stehenden Objekten "im öffentlichen Interesse gelegen" ist (§ 1 Abs. 1) und damit auch eine Eigentumsbeschränkung (Veränderungs- und Zer- störungsverbote) verbunden ist. Die Vergabe dieser Zuschüsse ist daher zwar im budgetrechtlichen, im allgemeinen aber nicht im tatsächlichen Sinn als Förderung (Subvention) zu bezeichnen, es handelt sich vielmehr in hohem Ausmaß um Aufwendungen "im öffentlichen Interesse".

Die Vergabe von Zuschüssen für Denkmale im weitesten Sinn (§ 1 Abs. 1 erster Satz), die nicht unter Denkmalschutz stehen, ist im allgemeinen nur dann denkbar, wenn diese Maßnahmen im Hinblick auf (benachbarte) un- ter Denkmalschutz stehende Objekte günstig sind (Maßnahmen des Umgebungs- schutzes).

Zu Zif. 14.

Zu § 5 Abs. 8

In diesem Absatz wird ein Rechtsanspruch auf Ersatz von Mehrkosten ins Denkmalschutzgesetz aufgenommen, der aber spezifisch auf jene Mehrkosten beschränkt ist, die durch bescheidmäßige Aufträge des Bundesdenkmalamtes zum Zweck von ansonsten nicht auftragbaren Änderungsmaßnahmen (wie etwa Zurückrestaurierungen) entstehen. Dadurch wird im Denkmalschutzgesetz erstmals die Möglichkeit geschaffen, denkmaländernde Maßnahmen **a n z u- o r d n e n**, doch mußte dies mit einem Rechtsanspruch auf Ersatz von Mehrkosten verbunden werden, da andernfalls verfassungsrechtliche Beden- ken am Platz wären.

- 15 -

Ein "rechtmäßig" bestehendes Erscheinungsbild ist ein solches, das den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes entspricht, also vor allem den Bestimmungen der §§ 4 und 5. Wann und von wem Veränderungen widerrechtlich vorgenommen wurden, ist für den Begriff der "Rechtmäßigkeit" auch von Belang, wenn eine Anordnung gemäß § 14 Abs. 6 (Wiederherstellung) getroffen werden soll.

Die Bestimmung ähnelt zwar den Bestimmungen des § 17 des Salzburger Altstadterhaltungsgesetzes 1980, beschränkt sich jedoch auf nur ganz spezifisch umschriebene Aufträge des Bundesdenkmalamtes. Das Bundesdenkmalamt kann daher derartige bescheidmäßige Vorschreibungen nur in wichtigen Fällen und nur in jenem Ausmaß erteilen, als ihm dies auf Grund der budgetrechtlichen Situation auch tatsächlich möglich ist.

Die "anderen Gesetze" sind vor allem die Bauordnungen sowie die diversen Altstadterhaltungs- und Ortsbildschutzgesetze. In den Bescheiden ist der Umfang des Rechtsanspruches möglichst auch schon ziffernmäßig festzusetzen; gegen die festgesetzte Höhe des Rechtsanspruches ebenso wie auch gegen die Unterlassung der Festsetzung eines Rechtsanspruches kann Berufung erhoben werden.

Zu Zif. 15.

Zu § 6 Abs. 1

Eine Änderung des ersten Satzes dieses Absatzes gegenüber dem bisherigen Text wird aus dem Grund vorgenommen, um einen Redaktionsfehler in der Novelle 1978 zu beseitigen.

Die Bestimmung des letzten Satzes erfolgt, da etwa die Umwandlung der Österreichischen Salinen in eine Aktiengesellschaft (und damit keine in § 2 Abs. 1 genannte juristische Person) durch Gesetz erfolgte und durch diese - durch Gesetz vorgenommene - Umwandlung Objekte, die bis dahin den Bestimmungen des § 2 Denkmalschutzgesetz unterworfen waren, schlagartig den Bestimmungen des § 3 unterworfen wurden. Die Rechtsmeinung, daß es sich hierbei um eine "freiwillige Veräußerung" von Denkmalen durch den Eigentümer "Republik Österreich" handelte und daher die Objekte (da ohne Zustimmung des Bundesdenkmalamtes freiwillig veräußert) weiter den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz unterlagen, wurde von der Literatur überwiegend nicht geteilt. Es muß daher für die Zukunft entsprechend rechtliche Vorsorge für die zu erwartende Wiederholung derartiger Maßnahmen getroffen werden.

- 16 -

Zu § 6 Abs. 2

Die im gestrichenen dritten Satz bisher enthaltene Bestimmung, daß diese Feststellung sämtliche Rechtsfolgen eines Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 hat, wird nunmehr in die neue Bestimmung des § 2 Abs. 4 aufgenommen.

Zu Zif. 16.Zu § 6 Abs. 6

Im Denkmalschutzgesetz fehlt eine Bestimmung, welche Folgen sich an den Umstand knüpfen, wenn sich eine Sammlung im Eigentum (nicht nur im Miteigentum) mehrerer Personen befindet oder im Eigentum mehrerer Personen geraten. Durch die vorliegende Bestimmung soll hier Klarheit geschaffen werden. Die Bestimmung ist nicht rückwirkend. Das Bundesdenkmalamt muß hinsichtlich Sammlungen, wie sie seit 1923 unter Denkmalschutz gestellt werden, soweit notwendig entsprechend den numehrigen Eigentumsverhältnissen allenfalls neue Bescheide erlassen.

Zu Zif. 17.Zu § 7

Neu eingeführt wird vor allem die Möglichkeit, daß die Bezirksverwaltungsbehörden auch ohne Antrag des Bundesdenkmalamtes Sicherungsmaßnahmen anordnen können.

Klargestellt wird überdies, daß Anordnungen gemäß § 7 (ebenso wie Anordnungen gemäß § 8) nicht nur durch Bescheid sondern auch durch Verordnung getroffen werden können.

Zu Zif. 18.Zu § 8 Abs.1

Neu eingeführt wird die Möglichkeit, daß die Bezirksverwaltungsbehörden auch ohne Antrag des Bundesdenkmalamtes tätig werden können.

Zu § 8 Abs. 2

Dieser Absatz sieht erstmals die Möglichkeit der Anordnung der Beseitigung bereits bestehender störender Bauwerke (für die aber eine Bewilligung der Baubehörde vorliegt) unter bestimmten Um-

- 17 -

ständen vor. Die Bestimmung hinsichtlich der Möglichkeit der entschädigungslosen Beseitigung solcher Bauwerke ist nicht rückwirkend und kann daher etwa nicht auf Bauverhandlungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angewandt werden.

Zu Zif. 18. - 2o.

Zu §§ 9 - 12

Durch die Änderung der bestehenden Bestimmungen werden Maßnahmen des Bodendenkmalschutzes künftig teilweise in mittelbarer Bundesverwaltung vorgenommen, eine enge Zusammenarbeit zwischen Landeshauptmann und Bundesdenkmalamt ist überdies in einer ganzen Reihe von Fällen vorgesehen.

Zu § 9 Abs. 1

Bundes- und Landesmuseen sind solche, die sich im Eigentum des Bundes oder eines Landes befinden. Im Hinblick auf diesbezügliche Unklarheiten (manche Museen des Bundes oder der Länder werden etwa als Vereinsmuseen geführt) sind sie - soweit sie als Meldestellen in Frage kommen - vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in einer Verordnung aufzuzählen. Gemeindemuseen haben zumeist nicht jene erfahrenen Archäologen, daß eine Aufnahme in diese Bestimmung möglich wäre.

Zu § 9 Abs. 3

Die Genehmigungen zur Aufhebung von Beschränkungen bzw. zur Fortsetzung von Arbeiten bedürfen ausnahmsweise keines schriftlichen Bescheides, um unnötige Verzögerungen (etwa bis zum Eintritt der Rechtskraft etc.) zu vermeiden, wohl aber eines klaren Festhaltens dieser Anordnungen, um künftige Widersprüchlichkeiten auszuschalten.

Zu § 9 Abs. 4 - 6

Die in diesen Absätzen aufgenommene Bestimmung, die im derzeit geltenden Denkmalschutzgesetz vielfach fehlen, sollen klare und für die Forschung und dem Schutz der Bodendenkmale unbedingt notwendige Bestimmungen bringen. Die Bestimmungen entsprechen jenen Notwendigkeiten, wie sie sich aus der täglichen Praxis ergeben.

Zu § 1o

Während die Bestimmungen des § 9 die sogenannten Zufallsfunde regeln, regelt § 1o die Vorgangsweise bei der Durchführung bewilligter wissenschaftlicher Grabungen.

Die Grabungsbewilligungen sollen nunmehr künftig vom Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung erteilt werden, dies nicht zuletzt im Hinblick auch auf die Bestimmungen des § 11 betreffend die neu einzuführenden Fundhoffnungsgebiete, die gleichfalls in mittelbarer Bundesverwaltung administriert werden. Ansonsten enthält ebenso wie § 9 auch § 10 viele Bestimmungen, die einen für die Wissenschaft notwendige geregelte Vorgangsweise bei der Durchführung der Grabungen, der Durchführung der Meldungen etc. vorsieht.

Hinsichtlich der eingehenden Fundmeldungen hat das Bundesdenkmalamt eine entsprechende Fundkartei sowie eine regelmäßig erscheinende Funddokumentation aller in Österreich gemachten Funde an Bodendenkmalen zentral zu führen bzw. herauszugeben. Diese Maßnahmen gehen über die derzeit bestehenden Einrichtungen des Bundesdenkmalamtes (auch über die derzeit vom Bundesdenkmalamt herausgegebenen "Fundberichte aus Österreich") was Wissenschaftlichkeit und Umfang betrifft hinaus.

Zu § 11

Durch diesen Absatz werden "Fundhoffnungsgebiete" eingeführt. Maßnahmen auf diesem Gebiet werden in mittelbarer Bundesverwaltung vom Landeshauptmann durchgeführt.

Die Einführung dieser Fundhoffnungsgebiete ist nicht nur aus den Erfahrungen der täglichen Praxis notwendig, sondern besteht für Österreich auch auf Grund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes, BGBl.Nr. 239/1974, einer Konvention im Rahmen des Europarates, die internationale Verpflichtung, derartige Fundhoffnungsgebiete einzuführen. Artikel 2 dieser Konvention bestimmt nämlich:

"Zur Sicherung des Schutzes von Fundstellen und Lagern, die archäologische Hoffnungsgebiete sind, verpflichtet sich jede vertragschließende Partei, im Rahmen des Möglichen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um

- a) solche Lagen und Fundgebiete von archäologischem Interesse abzugrenzen und zu schützen;
- b) Schutzzonen für die Erhaltung von Sachzeugnissen zur Ausgrabung durch spätere Generationen von Archäologen zu schaffen."

Zu § 12 Abs. 1

Die Aufnahme der Bestimmung, daß Restaurierproben, Fotoaufnahmen und Grabungen geduldet werden müssen, erscheint auch trotz der in der Praxis bereits längst üblichen derartigen Vorgangsweise zum Zweck der rechtlichen Absicherung notwendig.

Zu § 12 Abs. 2

In diesen Absatz wird die Verpflichtung aufgenommen, über Mängel des Denkmals Auskunft zu geben, um einem allfälligen heimlichen Verfallenslassen (etwa Nichtbeseitigung statischer Mängel) rechtzeitig entgegenwirken zu können.

Zu § 12 Abs. 4

Das Bundesdenkmalamt ist einerseits berechtigt, Auskünfte im Interesse des Denkmalschutzes und der Forschung hierüber zu erteilen, andererseits aber sollen diese Forschungsergebnisse nach Möglichkeit auch der sonstigen einschlägigen Wissenschaft zugänglich gemacht werden. Hiebei werden sich Grenzen bei der Administration dieser Zugänglichmachung ebenso ergeben wie auch gesetzliche Grenzen, wie sie etwa das Datenschutzgesetz zieht.

Zu § 12 Abs. 5

Neu eingeführt werden Mitglieder einer sogenannten "Denkmalwacht", welche vom Landeshauptmann bestellt werden können. Es handelt sich hiebei um ehrenamtliche Mitglieder, denen selbstverständlich ihre Aufwendungen - analog den Mitgliedern des Denkmalbeirates - zu ersetzen sind.

Die Aufgabe der Mitglieder dieser Denkmalwacht besteht darin, dem Bundesdenkmalamt, dem Landeshauptmann und der Bezirksverwaltungsbehörde Gefahren für Denkmale zur Kenntnis zu bringen. Hiebei ist zu betonen, daß es sich hiebei vielfach nicht um Gefahren handeln wird, die etwa als Gefahr der Übertretung von Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes bezeichnet werden müßten.

Zu Zif. 21Zu § 13 Abs. 1 und 2

Diese Absätze normieren für das ganze Denkmalschutzgesetz, daß grundsätzlich nur schriftliche Bescheide rechtswirksam sind. Durch diese generelle

- 2o -

Feststellung werden die bisher im Denkmalschutzgesetz verstreuten diesbezüglichen Bestimmungen hinsichtlich der Erlassung bloß schriftlicher Bescheide zusammengefaßt.

Andererseits wird durch die Bestimmung, daß das Bundesdenkmalamt mit Bescheid feststellen kann, daß Detailmaßnahmen keines gesonderten ergänzenden Bescheides sondern bloß des Einvernehmens mit dem Bundesdenkmalamt bedürfen, der Praxis insoferne Rechnung getragen, als etwa im Zuge von Restaurierungsmaßnahmen erfahrungsgemäß eine große Fülle kleiner und kleinster Detailmaßnahmen, hinsichtlich derer die Aufnahme in Bescheiden nicht oder nur in unverhältnismäßig großem Aufwand möglich wäre, geregelt werden muß. Eine Ausnahme bildet auch die Genehmigungsbestimmung des § 9 Abs. 3 letzter Satz (siehe oben).

Zu § 13 Abs. 2

Dieser Absatz beinhaltet die bisherigen Regelungen des § 13, der §§ 7, 8 und 14 Abs. 6, und zieht diese Bestimmungen gleichzeitig auch mit den analogen neuen Bestimmungen für die Rechtsmittel in Verfahren der mittelbaren Bundesverwaltung gemäß § 5 Abs. 3 sowie des § 10 Abs. 2, 3 und 4 und § 11 Abs. 1 bis 3 zusammen.

Zu Zif. 22.

Zu § 14 Abs. 1

Die neuen Bestimmungen hinsichtlich der Klarstellung, ob ein Denkmal zerstört oder nur verändert wurde, entspricht den analogen Bestimmungen des § 4 Abs. 1 lit. a) sowie des § 5 Abs. 6. Die Feststellungen müssen auf die unmittelbaren Folgen der Tat abgestellt sein, wenn das Denkmal nach Abschluß der Tat weiter zerstört (verändert) wurde. (Siehe auch die Ausführungen zu § 4 Abs. 1.)

Zu § 14 Abs. 2

Bei der Änderung handelt es sich ausschließlich um eine stilistische Verbesserung gegenüber der bisherigen Formulierung.

Zu Zif. 23.

Zu § 14 Abs. 6

Der letzte Satz dieses Absatzes regelt derzeit die Rechtsmittelinstanzen in Verfahren zur Wiedererrichtung des früheren Zustandes eines Denkmals.

Diese Regelung erübrigt sich durch die nunmehrige generelle Rechtsmittelregelung in § 13 Abs. 3.

Zu Zif. 25.

Zu § 14 Abs. 8

Eine entsprechende Bestimmung fehlte bisher. In der Praxis führte dies vor allem immer wieder zu Verzögerungen.

Zu Zif. 27.

Zu § 16 Abs. 2

Es erscheint für dringend angebracht, daß die - an sich ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Denkmalbeirates - zumindest für die von Ihnen verfaßten Gutachten (für die sie auch haften) nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975 entlohnt werden und den Gutachtern nicht lediglich ihre Aufwendungen ersetzt werden.

Zu § 16 Abs. 3

Eine entsprechende Klarstellung über die Auswirkungen, wenn der Denkmalbeirat sich verschweigt, fehlt im geltenden Gesetzestext.

Zu Zif. 28.

Die Bestimmungen des bisherigen § 18 können im Hinblick auf die Novelle zum Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut, BGBl.Nr. 253/1985, ersatzlos gestrichen werden.

Zu Zif. 29.

Zu § 19

Die bisherigen Absätze 1, 2 und 3 wurden durch das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl.Nr. 400/88, derogiert.

§ 8 Abs. 2 EStg 1988 entspricht jedoch teilweise dem bisherigen Absatz 1 und 3, § 28 Abs. 3 EStg 1988 teilweise dem bisherigen Absatz 2.

Zu Artikel II

Bei diesem Artikel handelt es sich um Übergangsbestimmungen.

Die Bestimmung, daß die §§ 9 - 11 erst zu einem späteren Zeitpunkt (etwa zwei Jahre) wirksam werden sollen, hat seinen Grund darin, daß auf dem Gebiet der Bodendenkmalpflege zahlreiche Änderungen (mittelbare Bundesverwaltung, neue Funddokumentationen etc.) sowie Neuerungen (Fundhoffnungsgebiete) entsprechender Vorbereitungsarbeiten bedürfen.

So wird es etwa notwendig sein, daß die Länder für die ihnen nunmehr in mittelbarer Bundesverwaltung zukommenden Aufgaben bereits für geeignete Fachbeamte und Einrichtungen in ausreichender Zahl Vorsorge treffen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Unmittelbare finanzielle Auswirkungen werden sich im wesentlichen in nachfolgender Höhe ergeben:

1. Die Möglichkeit, Änderungen an einem Objekt vornehmen lassen zu können (§ 5 Abs. 8), wird zwar auf wenige Fälle beschränkt bleiben müssen, wäre aber mit etwa S 1.000.000,-- jährlich zur Bezahlung von Rechtsansprüchen zu veranschlagen.
2. Die Entfernung störender Bauwerke unter Bezahlung einer Entschädigung (§ 8 Abs. 2) müßte mit etwa S 500.000,-- jährlich bewertet werden.
3. Für die Herstellung der neuen, erweiterten Funddokumentation wäre ein Betrag von S 1.500.000,-- vorzusehen. Da die bisherigen Kosten für die jährliche Herausgabe der derzeitigen "Fundberichte aus Österreich" (welche sodann im Hinblick auf die neue Funddokumentation einzustellen wären) S 800.000,-- betragen, wäre dies ein Mehrbetrag von S 700.000,--.
4. Für die Entlohnung von Gutachtern gemäß § 16 Abs. 2 müssen S 200.000,-- veranschlagt werden.
5. An Planstellen beim Bundesdenkmalamt wären vor allem für die Durchführung der umfangreichen Verfahren gemäß § 2 zur Klarstellung des Denkmalbestandes

2 a-Planstellen für Kunsthistoriker

2 b-Planstellen insbesondere zur speziellen Bearbeitung der außerordentlich umfangreichen Arbeiten bei den grundbücherlichen Erhebungen aber auch bei den Erhebungen im Rahmen der Vermessungsämter notwendig. Diese b-Bediensteten müßten überdies die Erledigung einfacherer Verfahrensvorgänge im Zusammenhang von Vorstellungen etc. bewältigen.

6. Beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wäre eine zusätzliche Planstelle für einen Juristen im Zusammenhang mit den zu erwartenden zahlreichen Berufungen sowohl im Zusammenhang mit den § 2-Denkmalen als auch den neu eingeführten Fundhoffnungsgebieten (§ 11) vorzusehen.

D E N K M A L S C H U T Z G E S E T Zin der geltenden Fassung

§ 1. (1) Die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Beschränkungen finden auf von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung (Denkmale) Anwendung, wenn ihre Erhaltung dieser Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse gelegen ist. Diese Bedeutung kann den Gegenständen für sich allein zukommen, aber auch aus der Beziehung oder der Lage zu anderen Gegenständen entstehen. Die Bestimmungen für Einzeldenkmale gelten auch für Gruppen von unbeweglichen Gegenständen (Ensembles) und Sammlungen von beweglichen Gegenständen, wenn diese Gruppen und Sammlungen wegen ihres geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Zusammenhanges einschließlich ihrer Lage ein einheitliches Ganzes bilden und ihre Erhaltung dieses Zusammenhanges wegen als Einheit im öffentlichen Interesse gelegen ist.

(2) Darüber, ob ein solches öffentliches Interesse an der Erhaltung eines Einzeldenkmals, einer Gruppe von unbeweglichen Gegenständen oder einer Sammlung von beweglichen Gegenständen besteht, entscheidet das Bundesdenkmalamt unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Ziele der Haager Konvention, BGBl. Nr. 58/1964.

in der Fassung der geplanten Novelle

§1 (1) Die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Beschränkungen finden auf von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände (einschließlich Überreste und Spuren gestaltender menschlicher Bearbeitung) von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung (Denkmale) Anwendung, wenn ihre Erhaltung dieser Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse gelegen ist. Diese Bedeutung kann den Gegenständen für sich allein zukommen, aber auch aus der Beziehung oder der Lage zu anderen Gegenständen entstehen. Gegenstände im Sinne dieses Gesetzes sind auch künstlich errichtete oder veränderte Bodenformationen und architektonisch angelegte Freiflächen (soweit diese beiden nicht ohnehin zivilrechtlich Teil eines anderen unbeweglichen Denkmals sind). Bodendenkmale sind Denkmale aus Epochen und Kulturen, für die Ausgrabungen und Funde Hauptquelle wissenschaftlicher Erkenntnisse sind. Die Bestimmungen für Einzeldenkmale gelten auch für Gruppen von unbeweglichen Gegenständen (Ensembles) und Gesamtanlagen von Bodenformationen und architektonisch angelegten Freiflächen sowie für Sammlungen von beweglichen Gegenständen, wenn diese Gruppen, Gesamtanlagen und Sammlungen wegen ihres geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Zusammenhanges einschließlich ihrer Lage ein einheitliches Ganzes bilden und ihre Erhaltung dieses Zusammenhanges wegen als Einheit im öffentlichen Interesse gelegen ist.

(2) Darüber, ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines Einzeldenkmals, eines Ensembles, einer Gesamtanlage oder einer Sammlung besteht, entscheidet das Bundesdenkmalamt unter Bedachtnahme auf diesbezügliche wissenschaftliche Forschungsergebnisse.

(3) Soweit Verfahren gemäß § 2, § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 die Feststellung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung unbeweglicher Denkmale betreffen, kommt neben dem Eigentümer auch dem Landeshauptmann und dem Bürgermeister Parteistellung zu.

(3) Soweit Verfahren gemäß § 2, § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 die Feststellung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung unbeweglicher Denkmale betreffen, kommt nur dem (den) Eigentümer(n) (§ 3 Abs. 3) (im Falle des Vorliegens eines Baurechts auch dem Eigentümer des Baurechts), dem Landeshauptmann und dem Bürgermeister Parteistellung zu. Bei Denkmalen, die Gegenstand eines Verlassenschaftsverfahrens sind, in welchem kein Kurator bestellt wurde, tritt (treten) an die Stelle des Eigentümers der (die) erbserklärte(n) Erbe(n).

(4) Dem Landeshauptmann kommt das Recht zu, beim Bundesdenkmalamt Anträge auf Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens des öffentlichen Interesses an der Erhaltung von Denkmalen (einschließlich Ensembles und Sammlungen), Veränderungen und Zerstörungen (§ 2 Abs. 1 und 3, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und 6) zu stellen.

§ 2. (1) Bei Denkmalen, die sich im alleinigen oder überwiegenden Eigentum des Bundes, eines Landes, oder von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, Fonds sowie von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften einschließlich ihrer Einrichtungen befinden, gilt das öffentliche Interesse an ihrer Erhaltung insoweit als gegeben, als das Bundesdenkmalamt nicht auf Antrag eines Eigentümers das Gegenteil festgestellt hat (Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung).

§ 2 (1) Bei Denkmalen (§ 1 Abs. 1), die sich im alleinigen oder überwiegenden Eigentum des Bundes, eines Landes oder von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, Fonds sowie von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften einschließlich ihrer Einrichtungen befinden, gilt das öffentliche Interesse an ihrer Erhaltung so lange als gegeben (stehen so lange unter Denkmalschutz), als das Bundesdenkmalamt nicht auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen (Abs. 2) das Gegenteil festgestellt hat (Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung). Diese gesetzliche Vermutung gilt auch dann, wenn das alleinige oder überwiegende Eigentum lediglich durch Miteigentumsanteile zweier oder mehrerer der obgenannten Personen zustande kommt. Für Bodenformationen und Freiflächen gemäß § 1 Abs. 1 dritter Satz, wenn diese beide vorwiegend dem öffentlichen Straßenverkehr dienen, gilt diese gesetzliche Vermutung nicht. Auch ersetzt sie nicht eine Feststellung des Bundesdenkmalamtes gemäß § 1

Abs. 1 letzter Satz hinsichtlich des Vorliegens eines einheitlichen Ganzen von mehreren unbeweglichen oder beweglichen Denkmalen (Ensembles, Gesamtanlagen, Sammlungen). Bei unbeweglichen Denkmalen gilt diese gesetzliche Vermutung nach dem 31. Dezember 2010 nur mehr dann, wenn sie bis dahin gemäß § 3 Abs. 2 im Grundbuch ersichtlich gemacht wurde.

(2) Das Bundesdenkmalamt kann auch von Amts wegen feststellen, ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines solchen Denkmals tatsächlich gegeben ist.

(3) Die diesbezüglichen Bescheide sind schriftlich zu erlassen.

(2) Das Bundesdenkmalamt kann auch von Amts wegen feststellen, ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines solchen Denkmals tatsächlich gegeben ist.

(3) Feststellungen des Bestehens des öffentlichen Interesses an der Erhaltung eines Denkmals gemäß den obigen Absätzen 1 und 2, gemäß § 4 Abs. 2 (in den Fassungen vor der Novelle BGBl.Nr. 167/1978), § 6 Abs. 2 und § 9 Abs. 5 bewirken (ohne zeitliche Begrenzung) sämtliche Rechtsfolgen von Bescheiden gemäß § 3 Abs. 1 (Unterschutzstellung durch Bescheid). Dies gilt auch für Feststellungen des Vorliegens eines einheitlichen Ganzen gemäß § 1 Abs. 1 letzter Satz von mehreren unbeweglichen oder beweglichen Denkmalen (Ensembles, Gesamtanlagen, Sammlungen).

§ 3. (1) Bei Denkmalen, auf die § 2 nicht anwendbar ist, gilt ein derartiges öffentliches Interesse erst dann als gegeben, wenn sein Vorhandensein vom Bundesdenkmalamt durch Bescheid festgestellt worden ist (Unterschutzstellung durch Bescheid). Dieser ist schriftlich zu erlassen.

(2) Die Unterschutzstellung von unbeweglichen Denkmalen gemäß Abs. 1 sowie auch die Feststellung des öffentlichen Interesses gemäß § 6

Abs. 2 zweiter Satz ist über Mitteilung des Bundesdenkmalamtes im Grundbuch von Amts wegen ersichtlich zu machen.

§ 3

(1) Bei Denkmalen, auf die § 2 Abs. 1 und 2 nicht anwendbar ist, gilt ein derartiges öffentliches Interesse erst dann als gegeben, wenn sein Vorhandensein vom Bundesdenkmalamt durch Bescheid festgestellt worden ist (Unterschutzstellung durch Bescheid).

(2) Die Tatsache der Unterschutzstellung unbeweglicher Denkmale durch Bescheid oder kraft gesetzlicher Vermutung (§ 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2 in der Fassung vor der Novelle BGBl.Nr. 167/1978, § 6 Abs. 2 zweiter Satz) ist über Mitteilung des Bundesdenkmalamtes im Grundbuch von Amts wegen ersichtlich zu machen. Bei Wegfall des öffentlichen Interesses an der Erhaltung (§ 2 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 2) ist die Ersichtlichmachung über Mitteilung des Bundesdenkmalamtes von Amts wegen zu löschen. Das Bundesdenkmalamt ist zu Mitteilungen gemäß diesem Absatz nicht verpflichtet.

(3) Als Eigentümer im Sinne dieses Gesetzes gilt bei unbeweglichen Gegenständen der grundbücherliche Eigentümer.

§ 4. (1) Bei Denkmälern, auf die die Bestimmungen des § 2 zutreffen oder bei denen das öffentliche Interesse an der Erhaltung gemäß § 3 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2 festgestellt wurde, ist die Zerstörung sowie jede Veränderung, die den Bestand, die überlieferte Erscheinung oder künstlerische Wirkung beeinflussen könnte, ohne Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1 verboten. Einer Zerstörung ist gleichzuhalten, wenn der Eigentümer oder der sonstige für die Instandhaltung Verantwortliche die Durchführung der für den Bestand des Denkmals unbedingt notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen in der offenbaren Absicht, es zu zerstören, unterläßt. Unbedingt notwendige Sicherungsmaßnahmen, die Handlungen im Sinne des 1. Satzes darstellen, können bei Gefahr im Verzug ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes bei gleichzeitiger Anzeige an dieses Amt getroffen werden.

(3) Als Eigentümer im Sinne dieses Gesetzes gilt bei unbeweglichen Gegenständen der grundbücherliche Eigentümer.

§ 4

- (1) Bei Denkmälern, die gemäß § 2, § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 oder 2 (oder in den Fassungen vor der Novelle BGBl.Nr. 167/1978 gemäß § 4 Abs. 2) oder § 9 Abs. 5 unter Denkmalschutz stehen, ist die Zerstörung sowie jede Veränderung (auch Restaurierung), die den Bestand (Substanz), die überlieferte Erscheinung oder künstlerische Wirkung beeinflussen könnte, ohne Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1 oder 3 verboten. Im einzelnen gilt des Weiteren:
- a) Veränderungen an einem durch Bescheid (oder analog hiezu) unter Denkmalschutz stehenden unbeweglichen oder beweglichen Gegenstand (§ 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1, § 9 Abs. 5) sind ab jenem Augenblick als Zerstörung anzusehen, in dem die geschichtliche, künstlerische oder kulturelle Bedeutung dieses Objektes in einem Ausmaß zu bestehen aufgehört hat, daß seine Erhaltung nicht mehr im öffentlichen Interesse gelegen ist. Die Unterschutzstellung der Reste endet jedoch erst nach rechtskräftiger Feststellung des Erlöschens des öffentlichen Interesses an der Erhaltung (§ 5 Abs. 6). Das Bundesdenkmalamt kann bescheidmäßig feststellen, ab welchem Zeitpunkt das Denkmal als zerstört anzusehen ist. Soweit Denkmale Teil eines Ensembles, einer Gesamtanlage oder einer Sammlung sind, bedeutet die Zerstörung einer zivilrechtlichen Einheit nur dann zugleich die Zerstörung des Ensembles, der Gesamtanlage oder der Sammlung, wenn das Bundesdenkmalamt mit Bescheid festgestellt hat, daß die Erhaltung der Reste dieses Ensembles, der Gesamtanlage oder dieser Sammlung deshalb als Einheit nicht mehr im öffentlichen Interesse gelegen ist.
 - b) Für Denkmale, die lediglich kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehen (§ 2 Abs. 1) gelten die Bestimmungen der lit. a) analog, jedoch mit der Besonderheit, daß diese Denkmale als zerstört gelten, wenn sie entweder ihre Eigenschaft als Denkmal (§ 1 Abs. 1 erster Satz) überhaupt eingebüßt haben oder infolge der Veränderung keine positive Feststellung des tatsäch-

lichen öffentlichen Interesses (§ 2 Abs. 1 oder 2) mehr möglich ist.

- c) Einer Zerstörung ist gleichzuhalten, wenn der Eigentümer oder sonstige für die Instandhaltung Verantwortliche die Durchführung der für den Bestand des Denkmals unbedingt notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen in der offenbaren Absicht, es zu zerstören, unterläßt.
- d) In die Bescheide zur Bewilligung von Veränderungen oder Zerstörungen kann die Bedingung aufgenommen werden, daß für den Fall, daß neue, unbekannte Teile der Substanz zu Tage kommen (wie etwa Fresken, Steingewände, Säulen, Holzdecken und dergleichen), die Veränderung, Beseitigung oder Zerstörung dieser Teile einer gesonderten Bewilligung des Bundesdenkmalamtes bedarf.
- e) In Bescheiden, mit denen eine Zerstörung oder Veränderung bewilligt wird, kann das Bundesdenkmalamt als Bedingung (Auflage) die möglichst schonende Herauslösung historischen Ausstattungsmaterials (Fliesen, Gitter, Beschläge etc.) vorschreiben sowie die Verpflichtung aufnehmen, daß dieses Material - soweit es der Eigentümer zu veräußern gedenkt - im Interesse der Denkmalpflege zuerst dem Bundesdenkmalamt zum ortsüblichen Verkehrswert zum Kauf angeboten wird.
- f) Unbedingt notwendige Sicherungsmaßnahmen, die Handlungen im Sinne des ersten Satzes darstellen, können bei Gefahr im Verzug ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes bei gleichzeitiger Anzeige an dieses getroffen werden.
- g) Maßnahmen im Auftrag des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung oder des Landeshauptmanns gelten nicht als bewilligungspflichtig, wenn sie in Vollziehung dieses Gesetzes erfolgen.

(2) Die freiwillige Veräußerung von Denkmalen, die sich im alleinigen oder überwiegenden Eigentum der im § 2 genannten Personen befinden, ist ohne Bewilligung gemäß § 6 Abs. 1 verboten.

(2) Die freiwillige Veräußerung von Denkmalen, die den Bestimmungen und den daraus resultierenden Beschränkungen des § 2 Abs. 1 unterliegen, ist ohne Bewilligung gemäß § 6 Abs. 1 verboten.

(3) Die freiwillige Veräußerung oder Belastung einzelner Gegenstände aus einer Sammlung, auf die die Bestimmungen des § 2 nicht anwendbar sind, ist ohne Bewilligung gemäß § 6 Abs. 5 verboten, wenn das Bundesdenkmalamt festgestellt hat, daß eine solche Sammlung wegen ihres geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Zusammenhanges ein einheitliches Ganzes bildet und ihre Erhaltung als Einheit im öffentlichen Interesse gelegen ist.

(4) Die Veräußerung der übrigen im Abs. 1 genannten Denkmale hat der Veräußerer unter Namhaftmachung des Erwerbers ohne Verzug dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Der Veräußerer ist überdies verpflichtet, den Erwerber eines solchen Denkmals davon in Kenntnis zu setzen, daß dieses den Beschränkungen dieses Bundesgesetzes unterliegt.

§ 5. (1) Die Zerstörung sowie jede Veränderung eines Denkmals gemäß § 4 Abs.1 bedarf der schriftlichen Bewilligung des Bundesdenkmalamtes, es sei denn, es handelt sich um eine Maßnahme bei Gefahr im Verzug (§ 4 Abs. 1 dritter Satz). Der Nachweis des Zutreffens der für eine Zerstörung oder Veränderung geltend gemachten Gründe obliegt dem Antragsteller.

(2) Vor Erteilung der Bewilligung zur Zerstörung gemäß Abs. 1 ist der Denkmalbeirat (§ 16) zu hören.

(3) Die freiwillige Veräußerung oder Belastung einzelner Gegenstände aus einer Sammlung ist ohne Bewilligung gemäß § 6 Abs. 5 verboten, wenn das Bundesdenkmalamt festgestellt hat, daß eine solche Sammlung wegen ihres geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Zusammenhanges ein einheitliches Ganzes bildet und ihre Erhaltung als Einheit im öffentlichen Interesse gelegen ist (§ 1 Abs. 1 und 2).

(4) Die Veräußerung der übrigen im Abs. 1 genannten Denkmale hat der Veräußerer unter Namhaftmachung des Erwerbers ohne Verzug dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Der Veräußerer ist überdies verpflichtet, den Erwerber eines solchen Denkmals davon in Kenntnis zu setzen, daß dieses den Beschränkungen dieses Bundesgesetzes unterliegt.

§ 5

(1) Die Zerstörung sowie jede Veränderung eines Denkmals gemäß § 4 Abs. 1 bedarf der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes, es sei denn, es handelt sich um eine Maßnahme gemäß § 4 Abs. 1 lit. f) oder g). Der Nachweis des Zutreffens der für eine Zerstörung oder Veränderung geltend gemachten Gründe obliegt dem Antragsteller. Zur Antragstellung ist jede Partei im Sinne des § 8 AVG 1950 sowie auch der Landeshauptmann (§ 1 Abs. 4) berechtigt. In allen Verfahren wegen Zerstörung eines Denkmals gemäß diesem Absatz kommt neben diesen Personen auch dem Bürgermeister Parteistellung zu.

(2) Vor Erteilung der Bewilligung zur Zerstörung gemäß Abs. 1 ist der Denkmalbeirat (§ 16) zu hören.

(3) Sofern es sich bei unbeweglichen Denkmalen nach Beurteilung des Bundesdenkmalamtes um Veränderungen handelt, die keine wesentlichen, irreversiblen Eingriffe in den Bestand (Substanz), die überlieferte Erscheinung oder künstlerische Wirkung des Denkmals bewirken und im Einzelfall auch nicht zu befürchten ist, daß die Bedeutung des Denkmals - etwa im Hinblick auf seine außerordentliche künstlerische Bedeutung oder unter Berücksichtigung bisher bereits vorgenommener Ver-

Änderungen - durch die neuerlichen Eingriffe in nicht (mehr) vertretbarer Weise geschädigt wird, hat das Bundesdenkmalamt den Antrag zur weiteren Behandlung an die Bezirksverwaltungsbehörde abzutreten, es sei denn, es käme hiedurch voraussichtlich zu einer beträchtlichen Verzögerung bei der Entscheidung des Antrages. Ergibt sich im Zuge eines Verfahrens, daß die Veränderung schwerwiegender ist, als im Sinne des ersten Satzes angenommen, so ist das weitere Verfahren im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt zu führen. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, ist die Angelegenheit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Entscheidung vorzulegen. Vor dieser Entscheidung ist der Denkmalbeirat (§ 16) zu hören.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb von zwei Jahren Gebrauch gemacht wird.

(4) Bewilligungen gemäß Abs. 1 erlöschen, wenn von ihnen nicht innerhalb von zwei Jahren tatsächlich Gebrauch gemacht wurde. Soweit nicht - über Antrag - eine Änderung oder Verlängerung der Bewilligung durch das Bundesdenkmalamt erfolgt, sind bei einem bloßen Teilgebrauch die Denkmale (im Sinne der Bestimmungen des § 14 Abs.6) wieder in den Zustand vor ihrer teilweisen Zerstörung oder Veränderung zurückzusetzen.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 ist dem Antrag auf Veränderung eines dem Gottesdienst gewidmeten Denkmals einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft einschließlich ihrer

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 ist dem Antrag auf Veränderung eines dem Gottesdienst gewidmeten Denkmals einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft einschließlich ihrer Einrichtungen auf jeden Fall soweit stattzugeben, als die Veränderung für die Ausübung des Gottesdienstes nach den zwingenden liturgischen Vorschriften der gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft notwendig ist. Art und Umfang der Notwendigkeit ist auf Verlangen des Bundesdenkmalamtes durch eine von der zuständigen Oberbehörde der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft ausgestellte Bescheinigung nachzuweisen. In dieser Bescheinigung ist zu allfälligen Gegenvorschlägen des Bundesdenkmalamtes Stellung zu nehmen.

Einrichtungen auf jeden Fall soweit stattzugeben, als die Veränderung für die Ausübung des Gottesdienstes nach den zwingenden liturgischen Vorschriften der gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft notwendig ist. Art und Umfang der Notwendigkeit ist auf Verlangen des Bundesdenkmalamtes durch eine von der zuständigen Oberbehörde der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft ausgestellte Bescheinigung nachzuweisen. In dieser Bescheinigung ist zu allfälligen Gegenvorschlägen des Bundesdenkmalamtes Stellung zu nehmen.

(5) Zu den Kosten, die bei der Erhaltung (Instandsetzung) von Denkmalen entstehen, können im Rahmen der finanzgesetzlichen Möglichkeiten Zuschüsse (insbesondere auch Zinsen-Zuschüsse) gewährt werden.

- (6) Denkmale (einschließlich Ensembles, Gesamtanlagen und Sammlungen), die unter Denkmalschutz stehen und die etwa durch Zeitablauf, Unglücksfälle u.a. oder widerrechtlich ohne Bewilligung (Abs. 1) zerstört oder verändert wurden oder aus sonstigen Gründen nicht mehr jene Bedeutung besitzen, deretwegen sie seinerzeit unter Denkmalschutz gestellt wurden, stehen weiterhin (auch hinsichtlich bloßer Reste) solange unter Denkmalschutz, bis das Bundesdenkmalamt über Antrag des Eigentümers (eines Miteigentümers), des Landeshauptmannes oder von Amts wegen bescheidmäßig festgestellt hat, daß an der Erhaltung kein öffentliches Interesse mehr besteht (Denkmalschutzaufhebungsverfahren). Feststellungsverfahren sind weiters auch über Antrag des Gerichtes durchzuführen, wenn dies für die Frage von Bedeutung ist, ob durch die (strafbare) Handlung ein unter Denkmalschutz stehendes bewegliches oder unbewegliches Objekt (einschließlich Ensemble, Gesamtanlage oder Sammlung) zerstört oder nur verändert wurde. Den in Abs. 1 hinsichtlich Zerstörungsverfahren genannten Personen kommen auch in Verfahren gemäß diesem Absatz gleichermaßen Antrags- und Parteirechte zu. Die Feststellung, daß ein Denkmal zerstört oder nur verändert (§ 4 Abs. 1 lit. a)) wurde, ist nicht Voraussetzung für eine Verfügung gemäß § 14 Abs. 6.
- (7) Zu den Kosten, die bei der Sicherung und Erhaltung (Instandsetzung, Restaurierung) von Denkmalen entstehen, können im Rahmen der finanzgesetzlichen Möglichkeiten Zuschüsse (auch Zinsenzuschüsse) gewährt werden.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf Ersatz von aus Gründen der Denkmalpflege entstehenden Mehrkosten besteht nur in jenen Fällen und in jenem Ausmaß, als sie aufgrund dieses Absatzes durch bescheidmäßige Vorschreibung entstehen, die ein Abgehen vom rechtmäßig bestehenden Erscheinungsbild oder Bestand des Denkmals (z.B. Rückrestaurierung) bewirken, nicht bloß Bewilligungen, Bedingungen oder Auflagen im Rahmen eines Verfahrens gemäß Abs. 1 darstellen, nicht aufgrund anderer Gesetze durchgeführt werden müssen, diese Maßnahmen (Veränderungen) anderenfalls aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes nicht (niemandem) zwingend vorgeschrieben werden könnten und im Bescheid der Umfang des Rechtsanspruches festgestellt wurde (Veränderungsaufträge).

-9-

§6

§ 6. (1) Die freiwillige Veräußerung von Denkmalen, die sich im alleinigen oder überwiegenden Eigentum der im § 2 genannten Personen befinden, bedarf der schriftlichen Bewilligung des Bundesdenkmalamtes. Werden derartige Denkmale ohne Bewilligung des Bundesdenkmalamtes freiwillig veräußert, so unterliegen sie nach wie vor den Bestimmungen des § 2 samt den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen.

(2) Die Bewilligung zu einer Veräußerung gemäß Abs. 1 darf nur bei gleichzeitiger Namhaftmachung des Erwerbers erteilt werden. Bei Erteilung der Bewilligung zur Veräußerung an eine nicht im § 2 genannte Person ist zugleich festzustellen, ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Denkmals besteht. Diese Feststellung hat sämtliche Rechtsfolgen eines Bescheides gemäß § 3 Abs. 1. Dem Erwerber kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb von zwei Jahren Gebrauch gemacht wird.

(4) Die Veräußerung von Denkmalen, deren Erhaltung gemäß § 3 Abs. 1 oder des obigen Abs. 2 als im öffentlichen Interesse gelegen festgestellt wurde, hat der Veräußerer unter Namhaftmachung des Erwerbers ohne Verzug dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die erfolgte Feststellung des öffentlichen Interesses wird durch den Eigentumswechsel nicht berührt. Der Veräußerer ist unbeschadet der Bestimmung des § 3 Abs. 2 verpflichtet, den Erwerber eines solchen Denkmals davon in Kenntnis zu setzen, daß es den Beschränkungen dieses Bundesgesetzes unterliegt.

(5) Die freiwillige Veräußerung oder Belastung einzelner Gegenstände aus einer Sammlung im Sinne des § 4 Abs. 3 bedarf der schriftlichen Bewilligung des Bundesdenkmalamtes. Die freiwillige Veräußerung oder Belastung ohne diese Bewilligung ist verboten und gemäß § 879 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nichtig. Eine auf einzelne Gegenstände einer solchen Sammlung geführte Exekution ist auf Antrag des Bundesdenkmalamtes einzustellen. Wird die Exekution auf sämtliche Ge-

§6

(1) Die freiwillige Veräußerung von Denkmalen, die den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 unterliegen, bedarf der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes. Werden derartige Denkmale ohne Bewilligung des Bundesdenkmalamtes freiwillig veräußert, sodaß daran zumindest zur Hälfte Eigentum von nicht in § 2 Abs. 1 erster Satz genannten Personen entsteht, so unterliegen sie nach wie vor den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 samt den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen. Soweit die freiwillige Veräußerung durch Gesetz erfolgt, endet diese Fortdauer fünf Jahre nach erfolgtem Eigentumsübergang.

(2) Die Bewilligung zu einer Veräußerung gemäß Abs. 1 darf nur bei gleichzeitiger Namhaftmachung des Erwerbers erteilt werden. Bei Erteilung dieser Bewilligung zur Veräußerung an eine nicht in § 2 genannte Person ist zugleich festzustellen, ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Denkmals besteht. Dem Erwerber kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb von zwei Jahren Gebrauch gemacht wird.

(4) Die Veräußerung von Denkmalen, deren Erhaltung gemäß § 3 Abs. 1 oder des obigen Abs. 2 als im öffentlichen Interesse gelegen festgestellt wurde, hat der Veräußerer unter Namhaftmachung des Erwerbers ohne Verzug dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die erfolgte Feststellung des öffentlichen Interesses wird durch den Eigentumswechsel nicht berührt. Der Veräußerer ist unbeschadet der Bestimmung des § 3 Abs. 2 verpflichtet, den Erwerber eines solchen Denkmals davon in Kenntnis zu setzen, daß es den Beschränkungen dieses Bundesgesetzes unterliegt.

(5) Die freiwillige Veräußerung oder Belastung einzelner Gegenstände aus einer Sammlung im Sinne des § 4 Abs. 3 bedarf der schriftlichen Bewilligung des Bundesdenkmalamtes. Die freiwillige Veräußerung oder Belastung ohne diese Bewilligung ist verboten und gemäß § 879 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nichtig. Eine auf einzelne Gegenstände einer solchen Sammlung geführte Exekution ist auf Antrag des Bundesdenkmalamtes einzustellen. Wird die Exekution auf sämtliche

gegenstände einer solchen Sammlung geführt, so können sie, wenn das Bundesdenkmalamt dem Gericht rechtzeitig anzeigt, daß es sich um eine Sammlung im Sinne des § 4 Abs. 3 handelt, nur zusammen verwertet werden.

Gegenstände einer solchen Sammlung geführt, so können sie, wenn das Bundesdenkmalamt dem Gericht rechtzeitig anzeigt, daß es sich um eine Sammlung im Sinne des § 4 Abs. 3 handelt, nur zusammen verwertet werden. Der Umstand, daß die Gegenstände einer Sammlung im Eigentum (oder Miteigentum) mehrerer Personen stehen oder (etwa durch Erbschaft) gelangen, ändert nichts an der Möglichkeit der Unterschutzstellung oder deren Fortdauer als Einheit.

§ 7. (1) Besteht Gefahr, daß Denkmale entgegen den Bestimmungen der §§ 4 bis 6 zerstört, verändert oder veräußert werden und dadurch das Interesse der Denkmalpflege wesentlich geschädigt wird, so hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bundesdenkmalamtes die jeweils geeigneten Maßnahmen und Verfügungen zur Abwendung dieser Gefahren zu treffen, so etwa solche Gegenstände oder Sammlungen unter staatliche Aufsicht zu stellen, bauliche Maßnahmen anzuordnen und dergleichen.

§ 7

(1) Besteht Gefahr, daß Denkmale entgegen den Bestimmungen der §§ 4 bis 6 zerstört, verändert oder veräußert werden und dadurch das Interesse der Denkmalpflege wesentlich geschädigt wird, so hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bundesdenkmalamtes oder - möglichst im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt - von sich aus die jeweils geeigneten Maßnahmen und Verfügungen zur Abwendung dieser Gefahr zu treffen, so etwa diese Denkmale unter staatliche Aufsicht zu stellen, bauliche Maßnahmen anzuordnen und dergleichen.

(2) Gegen Bescheide gemäß Abs. 1 steht dem Bundesdenkmalamt, dem Eigentümer des Denkmals sowie auch jeder sonstigen Partei die Berufung an den Landeshauptmann und in weiterer Folge an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung offen.

(2) Die Anordnungen gemäß Abs. 1 können durch Verordnung oder Bescheid getroffen werden. In Verfahren gemäß Abs. 1 kommt dem Bundesdenkmalamt Parteistellung zu.

§ 8. (1) Zur Vermeidung der Gefährdung und Beeinträchtigung des Bestandes oder Erscheinungsbildes von unbeweglichen Denkmälern durch Veränderung in ihrer Umgebung (zum Beispiel durch Anbringung von Reklameschildern, Schaukasten, Aufschriften, Errichtung von Kiosken, Tankstellen oder sonstigen störenden Bauten) hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bundesdenkmalamtes Verbote zu erlassen.

§ 8

(1) Zur Vermeidung der Gefährdung und Beeinträchtigung des Bestandes oder Erscheinungsbildes von unbeweglichen Denkmälern durch Veränderung in ihrer Umgebung (z.B. durch Anbringung von Reklameschildern, Schaukasten, Aufschriften, Errichtung von Kiosken, Tankstellen und sonstigen störenden Bauten) hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bundesdenkmalamtes oder - möglichst im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt - von sich aus Verbote zu erlassen.

- (2) Die Anordnung der Veränderung oder Entfernung bereits bestehender Veränderungen in der Umgebung ist nur dann möglich, wenn einem behördlichen Verfahren zur Bewilligung der Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder dergleichen das Bundesdenkmalamt nicht beigezogen war oder, falls es beigezogen war, es sich in diesem Verfahren (oder spätestens vor Baubeginn schriftlich gegenüber dem Eigentümer) gegen die Bewilligung ausgesprochen hat. Mit Ausnahme jener Fälle, in denen das Bundesdenkmalamt sich gegen die Bewilligung ausgesprochen hat, ist der Eigentümer des Objektes, das von der Veränderung oder Zerstörung aufgrund dieses Absatzes betroffen ist, hinsichtlich der bereits gemachten Aufwendungen sowie der notwendigen Aufwendungen zur Herstellung des angestrebten Zustandes zu entschädigen. Die Erlassung von Verboten gemäß Abs. 2 bedarf des Antrages oder des Einvernehmens mit dem Bundesdenkmalamt.
- (3) Verbote gemäß Abs. 1 und 2 können durch Verordnung oder durch Bescheid erlassen werden. In den Verfahren kommt dem Bundesdenkmalamt Parteistellung zu.

(2) Soweit Verbote durch Bescheide erlassen werden, steht die Berufung an den Landeshauptmann und in weiterer Folge an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung offen. Das Bundesdenkmalamt hat in diesem Verfahren Parteistellung.

§ 9. (1) Werden bisher verborgen gewesene Gegenstände, die infolge ihrer Lage, Form oder Beschaffenheit offenkundig den Beschränkungen dieses Gesetzes unterliegen könnten, aufgefunden, so hat der Finder und im Falle einer Bauführung der verantwortliche Bauleiter und, wenn der Grundbesitzer hievon Kenntnis erlangt hat, auch dieser der Bezirksverwaltungsbehörde, dem Bürgermeister oder der nächsten Dienststelle der Bundesgendarmerie bzw. Bundespolizei sofort, spätestens aber an dem der Auffindung folgenden Tage, Anzeige zu erstatten.

(2) Der Bürgermeister oder die Dienststelle der Bundesgendarmerie bzw. Bundespolizei haben ohne Verzug die Bezirksverwaltungsbehörde, diese das Bundesdenkmalamt von dem Fund in Kenntnis zu setzen.

- § 9 (1) Werden auf oder unter der Erd- bzw. Wasseroberfläche Bodendenkmale aufgefunden (Zufallsfunde), so ist dies sofort, spätestens aber an dem der Auffindung folgenden Tag dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Meldung kann innerhalb der erwähnten Frist wahlweise auch an die für den Fundort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, an eine der nächstgelegenen Dienststellen der Bundesgendarmerie oder Bundespolizei, an den zuständigen Bürgermeister oder an eines jener öffentlichen Museen erfolgen, die vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung bezeichnet werden; diese Stellen haben das Bundesdenkmalamt von der Meldung derart unverzüglich in Kenntnis zu setzen, daß bei diesem die Nachricht spätestens am dritten Werktag nach Erstattung der Meldung vorliegt.

§ 10. (1) An dem Zustand der Fundstelle und der aufgedeckten Gegenstände darf vor der Untersuchung durch Organe des Bundesdenkmalamtes, höchstens aber durch fünf Werktagen nach Erstattung der Anzeige, nichts geändert werden, es sei denn Gefahr im Verzug oder ein schwerer wirtschaftlicher Nachteil aus der Unterbrechung der Arbeiten zu befürchten.

(2) Soweit nicht die Bestimmung des § 2 zur Anwendung kommt, entscheidet das Bundesdenkmalamt, ob die Fundgegenstände den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen. Bis zu dieser Entscheidung, längstens aber auf die Dauer eines Monats von der erfolgten Anzeige an gerechnet, unterliegen die Gegenstände den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 6.

§ 11. (1) Ausgrabungen zum Zwecke der Entdeckung und Untersuchung beweglicher und unbeweglicher Denkmale dürfen nur mit Bewilligung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden.

(2) Das Bundesdenkmalamt ist berechtigt, die Ausgrabungen fachmännisch zu überwachen.

- (2) Die Pflicht zur Anzeige hat der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, der Eigentümer eines allfälligen Baurechtes, der (die) Mieter oder der (die) Pächter des konkreten Grundstücksteiles sowie im Falle einer Bauführung der örtlich verantwortliche Bauleiter. Die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die übrigen.
- (3) Der Zustand der Fundstelle und der aufgefundenen Gegenstände (Funde) ist bis zum Ablauf von acht Werktagen ab erfolgter Meldung unverändert zu belassen, wenn nicht Organe des Bundesdenkmalamtes oder seine Beauftragten diese Beschränkung zuvor aufheben oder die Fortsetzung von Arbeiten gestatten, es sei denn Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder für die Erhaltung der Funde im Verzug. Diese Anordnungen bedürfen keines Bescheides sondern lediglich des Festhaltens in einer Niederschrift (Amtsvermerk).
- (4) Besteht Gefahr, daß bewegliche Fundgegenstände abhanden kommen könnten, sind diese vom Finder in sicheres Gewahrsam zu nehmen oder - möglichst einer der in Abs. 1 genannten Stellen - zur Aufbewahrung zu übergeben. Ansonsten sind das Bundesdenkmalamt oder seine Beauftragten berechtigt, die Funde zu bergen sowie die notwendigen Maßnahmen zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener oder vermuteter Bodendenkmale zu treffen.
- (5) Die aufgefundenen Bodendenkmale unterliegen vom Zeitpunkt des Auffindens bis zum Abschluß der in Abs. 4 umschriebenen Arbeiten, längstens aber auf die Dauer von sechs Wochen ab Einlangen der Fundmeldung beim Bundesdenkmalamt, den Beschränkungen dieses Bundesgesetzes und zwar während dieser Zeit einheitlich gemäß den Bestimmungen bei Unterschutzstellungen durch Bescheid (§ 3 Abs. 1). Bis zum Ende dieser Frist hat das Bundesdenkmalamt auch in jenen Fällen, in

denen es sich um Gegenstände handelt, für die ansonsten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 zum Tragen kommen würden, zu entscheiden, ob die Bodendenkmale weiterhin den Beschränkungen dieses Gesetzes (in allen Fällen nach den Rechtsfolgen für Unterschutzstellungen durch Bescheid gemäß § 3 Abs. 1) unterliegen; einem Rechtsmittel kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

- (6) Unbeschadet der Bestimmungen des § 12 Abs. 1 sind Finder, Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte oder unmittelbare Besitzer des Fundgrundstückes verpflichtet, die auf diesem aufgefundenen beweglichen Gegenstände über Verlangen des Bundesdenkmalamtes - befristet auf längstens zwei Jahre - zur wissenschaftlichen Auswertung und Dokumentation zur Verfügung zu stellen. Werden bei Nachforschungen und Grabungen, die durch Organe von Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinde) oder auf deren Anordnung bzw. mit deren Mitteln durchgeführt werden, bewegliche Gegenstände gefunden, die so lange im Boden verborgen gewesen sind, daß ihr Eigentümer nicht mehr ermittelt werden kann, besteht überdies ein Ablöserecht dieser Gebietskörperschaften auch am Anteil des Liegenschaftseigentümers (399 ABGB). Das gleiche gilt auch für jene Fälle, in denen dem Bund gemäß § 400 ABGB im Hinblick auf unerlaubte Handlungen des Finders dessen Anteil zugefallen ist. Der Grundeigentümer hat im Falle der gänzlichen oder teilweisen Ausübung des Ablöserechts Anspruch auf einen im redlichen Verkehr üblichen Abfindungspreis in Höhe des im Inland voraussichtlich erzielbaren höchsten Verkaufspreises an Letztkaufher. Bei Nichteinigung ist ein schiedsgerichtliches Verfahren nach den Bestimmungen des gerichtlichen Verfahrens außer Streitsachen durchzuführen.
- (7) Unabhängig von allen anderen rechtlichen Folgen gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen auch für jene Grabungen, die entgegen den Grabungsbestimmungen des § 10 durchgeführt werden.

- (1) Die Nachforschung durch Veränderung der Erdoberfläche bzw. des Grundes unter Wasser (Grabung) und sonstige Nachforschungen an Ort und Stelle zum Zwecke der Entdeckung und Untersuchung beweglicher und unbeweglicher Denkmale unter der Erd- bzw. Wasseroberfläche dürfen nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes vorgenommen werden, soweit Abs. 2 nichts anderes vorsieht. Eine derartige Bewilligung kann nur an Personen erteilt werden, die ein Universitätsstudium der Fächer Ur- und Frühgeschichte oder Klassische Archäologie als Hauptfach absolviert haben oder die vor einer Kommission, bestehend aus Vertretern des Landeshauptmannes, des Bundesdenkmalamtes und einschlägiger Fachinstitute der Universitäten durch eine Prüfung einen Befähigungsnachweis erbracht haben; Art und Vorgang der Prüfung sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung zu regeln. Bewilligungen gemäß diesem Absatz können mit Einschränkungen, Auflagen und Sonderregelungen verbunden sein (hinsichtlich Fläche und Tiefe, Art der Durchführung, Meldepflichten, Kontrollen etc.). Der Landeshauptmann hat das Bundesdenkmalamt von der erteilten Bewilligung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (2) Angehörige des Bundesdenkmalamtes, der Bundes- und Landesmuseen, der Universitätsinstitute, des Österreichischen archäologischen Institutes und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, die eines der in Abs. 1 umrissenen Studien absolviert haben, bedürfen zur Vornahme von Grabungen keiner Bewilligung gemäß Abs. 1.
- (3) Die nach Abs. 1 und 2 Berechtigten haben den Beginn der Grabungen (sowie allfällig vorangehender Untersuchungen) auf einem Grundstück bzw. auf mehreren zusammenhängenden Grundstücken dem Landeshauptmann sowie dem Bundesdenkmalamt unverzüglich schriftlich zu melden.
- (4) Funde sind grundsätzlich analog den Bestimmungen des § 9 anzuzeigen. Bewilligungen und Anzeigen im Sinne des Abs. 1 und 3 ersetzen die Anzeigepflicht gemäß § 9 nicht, doch trifft im Falle von Grabungen,

die nach den Bestimmungen des § 10 durchgeführt werden, die Meldepflicht nur den Finder sowie den allfälligen Auftraggeber. Folgefunde sind dem Bundesdenkmalamt lediglich einmal jährlich, spätestens drei Monate nach Ablauf des Jahres, in denen der jeweilige Fund erfolgte, zu melden. Die Meldungen haben in Form und Umfang wissenschaftlichen Grundsätzen der Forschung und Dokumentation zuzustimmend.

- (5) Den nach Abs. 1 und 2 Berechtigten sind die Veränderungen und Zerstörungen an Bodendenkmälern nur in jenem Ausmaß gestattet, als dies durch eine wissenschaftliche Grabungsarbeit unvermeidlich und daher notwendig ist. Unterliegt das Bodendenkmal den Beschränkungen dieses Gesetzes gemäß § 2 Abs. 1 (Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung) oder gemäß § 3 Abs. 1 (Unterschutzstellung durch Bescheid) bedarf die Grabung wegen der damit zwangsläufig verbundenen Veränderungen und Zerstörungen auch jeden Fall auch der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes gemäß § 5 Abs. 1.
- (6) Dem Bundesdenkmalamt sowie dem Landeshauptmann ist überdies in regelmäßigen Abständen (wenigstens 3 Monate nach Ablauf jedes Kalenderjahres) über durchgeführte Grabungen ein umfassender Bericht mit allen zur anschaulichen Darstellung notwendigen Zeichnungen, Plänen, Photos und sonstigem Dokumentationsmaterial vorzulegen. Hinsichtlich der bei Grabungen gemachten Funde sowie der Untersuchungsergebnisse besteht zwischen dem Bundesdenkmalamt und dem Landeshauptmann eine gegenseitige Informationspflicht, der spätestens bis zum Ende des dem Fund (dem Abschluß der Untersuchung) folgenden Jahr nachzukommen ist.
- (7) Das Bundesdenkmalamt hat sämtliche eingehenden Anzeigen und Berichte gemäß den §§ 9 und 10 (einschließlich der Ergebnisse der vom Bundesdenkmalamt selbst gemachten Funde) aus dem gesamten Bundesgebiet in einer Fundkartei zu sammeln sowie im Rahmen eines jährlichen Druckwerkes als übersichtliche Gesamtdokumentation zusammenzufassen. Die Zeit zwischen dem erfolgten Fund und der Aufnahme in die Dokumentation soll fünf Jahre nicht überschreiten.

(8) Soweit Bodendenkmale, auch wenn sie sich noch unter der Erdoberfläche befinden, unter Denkmalschutz stehen (jedoch nicht bloß kraft gesetzlicher Vermutung gemäß § 2 Abs. 1) oder soweit Grundstücke zu Fundhoffnungsgebieten erklärt wurden (§ 11) bedarf die Verwendung von Metallsuchgeräten auf diesen Grundstücken - ausgenommen durch die in Abs. 1 und 8 erwähnten Personen (und ihrer Beauftragten) im Rahmen ihrer Grabungs- und Untersuchungsberechtigungen - der Bewilligung des Landeshauptmannes, es sei denn, es handelt sich um Arbeiten zur Beseitigung von das Leben und Gesundheit oder das Eigentum plötzlich und unerwartet auftauchenden Gefahren. In diesem Falle können die Arbeiten bei umgehender Mitteilung an die in § 9 Abs. 1 genannten Behörden oder Einrichtungen durchgeführt werden, die diese Mitteilungen unverzüglich an das Bundesdenkmalamt sowie den Landeshauptmann weiterzuleiten haben.

(9) Hinsichtlich der Grabungs- bzw. Untersuchungstätigkeiten der Berechtigten haben zwischen Landeshauptmann und Bundesdenkmalamt möglichst unverzüglich nach Beginn dieser Tätigkeit - sowie auch weiterhin begleitend - Informationen zu erfolgen.

10) Grabungen im Auftrag des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung oder des Landeshauptmannes unterliegen keinen Beschränkungen aufgrund dieses Gesetzes, wenn sie in Vollziehung dieses Gesetzes erfolgen; von den allfälligen Fundergebnissen ist dem Bundesdenkmalamt bzw. dem Landeshauptmann innerhalb von 6 Monaten nach Abschluß der Grabungen eine Meldung analog den Bestimmungen des Abs. 4 zu übermitteln.

§ 11

(1) Der Landeshauptmann kann Grundflächen, unter deren Oberfläche - gestützt auf wissenschaftliche Forschungsergebnisse und Erkenntnis - mit hoher Wahrscheinlichkeit Bodendenkmale, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen wäre, zu erwarten oder sogar in hohem Maße gesichert sind - mit Verordnung zu Fundhoffnungsgebieten erklären. Dies gilt ebenso für Grundstücke, welche unter einer Wasseroberfläche liegen. Die Erklärung zu Fundhoffnungsgebieten ist weiters auch hinsichtlich Grundstücken möglich, bei denen darunter befind-

liche Bodendenkmale bereits gemäß § 2 oder § 3 unter Denkmalschutz stehen. Den von der Verordnung betroffenen Grundeigentümern ist wenigstens sechs Wochen vor Erlassung der Verordnung (zumindest nach ortsüblichem Anschlag) Gelegenheit zu geben, sich zur beabsichtigten Erklärung ihres Grundstückes zum Fundhoffnungsgebiet zu äußern. Die Streichung eines Grundstückes als Fundhoffnungsgebiet erfolgt gleichfalls durch Verordnung. Die Bestimmungen der §§ 9 und 10 dieses Gesetzes bleiben davon unberührt.

- (2) In Fundhoffnungsgebieten ist jede Veränderung der bisherigen Bewirtschaftung oder Nutzung, die eine grundlegende Veränderung der oberen Erdschichten bewirkt (etwa Erd- und Bauarbeiten, Rigolen, Rodung, Umackerung bisher als Weide genutzter Grundstücke und dergleichen) drei Monate vor Durchführung dem Landeshauptmann zu melden. Der Landeshauptmann ist berechtigt, jederzeit für einzelne Grundstücke innerhalb eines Fundhoffnungsgebietes oder aber für ganze Fundhoffnungsgebiete auf die spezifischen Verhältnisse abgestimmte besondere Vorschriften zu erlassen. Aufgrund dieses Absatzes ergehende Bescheide sind auch dem Bundesdenkmalamt zuzustellen, dem Parteistellung zukommt.
- (3) Dem Bundesdenkmalamt steht das Recht zu, Anträge auf Erklärung zu Fundhoffnungsgebieten (Abs. 1) oder zur Erlassung besonderer Vorschriften (Abs. 2) zu stellen.
- (4) Erklärungen zu Fundhoffnungsgebieten (Abs. 1) sind über Mitteilung des Landeshauptmanns im Grundbuch von Amts wegen ersichtlich zu machen. Bei der Streichung als Fundhoffnungsgebiet ist die Ersichtlichkeitmachung über Mitteilung des Landeshauptmanns von Amts wegen zu löschen.

§ 12. Jedermann ist verpflichtet, zur Ermittlung und Auffindung von Denkmalen und zur Verzeichnung sowie zur Beaufsichtigung (Kontrolle) vorhandener Denkmalbestände der im § 1 bezeichneten Art dem Bundesdenkmalamt und dessen Organen alle geforderten Auskünfte zu erteilen und diesen (samt Hilfspersonen) die Besichtigung und die wissenschaftliche Untersuchung der in Frage kommenden Denkmale und vermuteten Bodenfunde zu gestatten.

§ 12

- (1) Jedermann ist verpflichtet, zur Ermittlung und Auffindung von Denkmalen und zur Verzeichnung, zur Beaufsichtigung (Kontrolle) und Bewahrung (Rettung) vorhandener Denkmalbestände der in § 1 bezeichneten Art dem Bundesdenkmalamt und dessen Organen alle geforderten Auskünfte zu erteilen und diesen (samt Hilfspersonen) die Besichtigung und wissenschaftliche Untersuchung der in Frage kommenden Denkmale und vermuteten Bodenfunde zu gestatten. Hierzu zählt auch die Gestattung von Restaurierproben, von Fotoaufnahmen und von Grabungen. In den Fällen der mittelbaren Bundesverwaltung sind Berechtigte neben dem Bundesdenkmalamt auch der Landeshauptmann sowie die Bezirksverwaltungsbehörde und deren Organe (samt Hilfspersonen).
- (2) Eigentümer oder sonstige für die Instandhaltung geschützter Denkmale Verantwortliche sind überdies verpflichtet, dem am Bundesdenkmalamt über Befragten Schäden und Mängel, die an diesen beweglichen oder unbeweglichen Denkmalen auftreten, vor allem dann, wenn die Erhaltung gefährdet ist, zu nennen und hierüber (auch hinsichtlich der Ursache) möglichst genaue Auskünfte zu geben.
- (3) Das Bundesdenkmalamt sowie der Landeshauptmann sind berechtigt, alle Ausgrabungen fachmännisch zu überwachen (oder durch Bevollmächtigte (Konsulenten) überwachen zu lassen), sie können - soweit zur wissenschaftlichen Untersuchung oder zur Rettung von Denkmalen notwendig - solche Grabungen auch selbst durchführen (oder durchführen lassen) bzw. bei Grabungen Dritter mitwirken.
- (4) Das Bundesdenkmalamt ist berechtigt, die Ergebnisse seiner Forschungen und Dokumentationen - so weit dies ohne Beeinträchtigung seiner sonstigen Obliegenheiten und auf Grund der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, wie etwa des Datenschutzgesetzes, möglich ist - vor allem für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

(5) Vom Landeshauptmann können im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt für jeden politischen Bezirk ehrenamtliche Mitglieder einer "Denkmalwacht" bestellt werden. Ihre Aufgabe besteht vor allem darin, Denkmälern drohende Gefahren der Veränderung oder Zerstörung dem Bundesdenkmalamt, dem Landeshauptmann und der Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Mitglieder der Denkmalwacht sind mit einem Ausweis auszustatten. Nähere Bestimmungen sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung zu regeln.

§ 13

- (1) Sämtliche Bescheide, die aufgrund dieses Bundesgesetzes ergehen, sind schriftlich zu erlassen.
- (2) In Verfahren gemäß § 5 Abs. 1 über beantragte Veränderungen eines Denkmals kann das Bundesdenkmalamt mit Bescheid feststellen, welche Detailmaßnahmen keines gesonderten ergänzenden Bescheides sondern lediglich des Einvernehmens mit dem Bundesdenkmalamt bedürfen. Wird in angemessener Zeit kein Einvernehmen erzielt, hat das Bundesdenkmalamt die strittigen Maßnahmen durch Bescheid zu regeln.
- (3) Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet der Landeshauptmann, gegen Bescheide des Bundesdenkmalamtes und des Landeshauptmanns steht die Berufung an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu.

§ 13. Über Berufungen gegen Bescheide des Bundesdenkmalamtes, die auf Grund dieses Bundesgesetzes ergehen, entscheidet der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

§ 14

§ 14. (1) Wer entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 ein Denkmal zerstört, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer gerichtlicher Strafe bedroht ist, vom Gericht mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Neben der Geldstrafe ist für den Fall, daß die im Abs. 6 vorgesehene Wiederherstellung nicht verfügt oder die zwar verfügte Wiederherstellung vorsätzlich trotz förmlicher Mahnung nicht vorgenommen wird, auf eine Wertersatzstrafe zu erkennen. Unter diesen Voraussetzungen ist auf eine Wertersatzstrafe auch dann zu erkennen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit

(1) Wer entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 ein Einzeldenkmal oder eine Mehrheit von Denkmalen (Ensemble, Gesamtanlage, Sammlung) zerstört, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer gerichtlicher Strafe bedroht ist, vom Gericht mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Neben der Geldstrafe ist für den Fall, daß die in Abs. 6 vorgesehene Wiederherstellung nicht verfügt oder die zwar verfügte Wiederherstellung vor-

strengerer gerichtlicher Strafe bedroht ist. Die Höhe der Wertersatzstrafe hat entweder den Kosten, die zur Wiederherstellung oder zur Herstellung eines gleichwertigen Gegenstandes aufgewendet hätten werden müssen, oder dem höheren durch die Tat erzielten Nutzen zu entsprechen. Die Wertersatzstrafe ist allen an der Tat Beteiligten unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Strafbemessung (§§ 32 bis 35 StGB) anteilmäßig aufzuerlegen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Wertersatzstrafe ist auf eine Ersatzfreiheitsstrafe zu erkennen, deren Höchstmaß sechs Monate nicht übersteigen darf. Das Strafverfahren obliegt den Gerichtshöfen erster Instanz. § 207 a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 335/1975, gilt dem Sinne nach.

sätzlich trotz förmlicher Mahnung nicht vorgenommen wird, auf eine Wertersatzstrafe zu erkennen. Unter diesen Voraussetzungen ist auf eine Wertersatzstrafe auch dann zu erkennen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer gerichtlicher Strafe bedroht ist. Die Höhe der Wertersatzstrafe hat entweder den Kosten, die zur Wiederherstellung oder zur Herstellung eines gleichwertigen Gegenstandes aufgewendet hätten werden müssen, oder dem höheren durch die Tat erzielten Nutzen zu entsprechen. Die Wertersatzstrafe ist allen an der Tat Beteiligten unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Strafbemessung (§§ 32 bis 35 StGB) anteilmäßig aufzuerlegen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Wertersatzstrafe ist auf eine Ersatzfreiheitsstrafe zu erkennen, deren Höchstmaß sechs Monate nicht übersteigen darf. Das Strafverfahren obliegt den Gerichtshöfen 1. Instanz.

§ 207 a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 335/1975, gilt dem Sinne nach. Außer in Fällen der Unterlassung der Instandhaltung in der offenbaren Absicht, ein Denkmal zu zerstören (§ 4 Abs. 1 lit. a) dritter Satz) hat das Gericht in allen Fällen, in denen ein Denkmal (Ensemble, Gesamtanlage, Sammlung) durch die strafbare Handlung zerstört wurde, das Bundesdenkmalamt (soweit dies noch nicht geschah) zur Klarstellung, ob im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. a) erster Satz eine Zerstörung (eines Einzeldenkmals, eines Ensembles, einer Gesamtanlage oder Sammlung) oder nur die Veränderung eines Denkmals erfolgte, um Feststellung gemäß § 4 Abs. 1 lit. a) zweiter bzw. dritter Satz zu ersuchen, ob die Erhaltung der Reste des Denkmals (Einzeldenkmals, Ensembles, Gesamtanlage, Sammlung) noch im öffentlichen Interesse gelegen ist (oder nach Abschluß der strafbaren Handlung noch war). Für die Dauer dieses Feststellungsverfahrens wird die Verjährung unterbrochen.

(2) Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen des § 4, des § 5 Abs. 1 oder des § 6 Abs. 1 und 5 Veränderungen an einem Denkmal vornimmt, veräußert, belastet oder erwirbt, ferner wer die gemäß § 7 angeordneten Maßnahmen zu verhindern oder zu vereiteln sucht oder einer Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird, sofern die Handlung nicht gerichtlich strafbar ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 10 000 S bis 100 000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft. Auch können die aus einer Sammlung gemäß § 4 Abs. 3 ohne Bewilligung gemäß § 6 Abs. 5 veräußerten Gegenstände für verfallen erklärt werden.

(2) Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen des § 4, des § 5 Abs. 1 oder des § 6 Abs. 1 und 5 ein Denkmal verändert, veräußert, belastet oder erwirbt, ferner wer die gemäß § 7 oder dem nachstehenden Abs. 6 angeordneten Maßnahmen zu verhindern oder zu vereiteln sucht oder einer Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird, sofern die Handlung nicht gerichtlich strafbar ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 10.000,-- S bis 100.000,-- S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft. Auch können die aus einer Sammlung gemäß § 4 Abs. 3 ohne Bewilligung gemäß § 6 Abs. 5 veräußerten Gegenstände für verfallen erklärt werden.

(3) Wer in anderer Weise den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 5 000 S bis 30 000 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

(4) Wer vorsätzlich zu einer nach Abs. 1, 2 oder 3 strafbaren Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, unterliegt den dort festgelegten Strafen.

(5) Die Verjährungsfrist gemäß § 31 Abs. 2 VStG 1950 beginnt bei den in den Absätzen 2 bis 4 aufgezählten Delikten erst ab dem Zeitpunkt, zu dem das Bundesdenkmalamt von den unerlaubt vorgenommenen Handlungen oder Unterlassungen Kenntnis erlangt hat und die schuldtragende Person ausgeforscht ist; die Frist endet jedenfalls drei Jahre nach Beendigung der Tat.

(6) Auf Antrag des Bundesdenkmalamtes kann die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde verfügen, daß der Schuldtragende auf seine Kosten den der letzten oder den schon einer früher von ihm verschuldeten widerrechtlichen Änderung oder Zerstörung unmittelbar vorausgegangenen Zustand des Denkmals, soweit dies nach der jeweiligen Sachlage möglich ist, wiederherzustellen hat. Gegen Bescheide dieser Art ist die Berufung an den Landeshauptmann und gegen dessen Entscheidung die Berufung an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zulässig.

(7) Im Strafverfahren gemäß Abs. 2 bis 4 und im Verfahren nach Abs. 6 sind erforderlichenfalls Äußerungen des Bundesdenkmalamtes einzuholen, dem auch in den genannten Verfahren das Berufungsrecht zusteht.

§ 15. Die gemäß § 14 eingehenden Gelder fallen dem Bund zu und sind für die Förderung der Denkmalpflege zweckgebunden.

(3) Wer in anderer Weise den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zuwider handelt, wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 5.000,— S bis 30.000,— S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

(4) Wer vorsätzlich zu einer nach Abs. 1, 2 oder 3 strafbaren Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, unterliegt den dort festgelegten Strafen.

(5) Die Verjährungsfrist gemäß § 31 Abs. 2 VStG 1950 beginnt bei den in den Absätzen 2 bis 4 aufgezählten Delikten erst ab dem Zeitpunkt, zu dem das Bundesdenkmalamt von den unerlaubt vorgenommenen Handlungen oder Unterlassungen Kenntnis erlangt hat und die schuldtragende Person ausgeforscht ist; die Frist endet jedenfalls drei Jahre nach Beendigung der Tat.

(6) Auf Antrag des Bundesdenkmalamtes kann die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde verfügen, daß der Schuldtragende auf seine Kosten den der letzten oder den schon einer früher von ihm verschuldeten widerrechtlichen Änderung oder Zerstörung unmittelbar vorausgegangenen Zustand des Denkmals, soweit dies nach der jeweiligen Sachlage möglich ist, wiederherzustellen hat.

(7) In Strafverfahren gemäß Abs. 2 bis 4 und in Verfahren nach Abs. 6 sind erforderlichenfalls Äußerungen des Bundesdenkmalamtes einzuholen, dem auch in den genannten Verfahren das Berufungsrecht zusteht.

(8) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes mitzuwirken.

§ 15

Die gemäß § 14 eingehenden Gelder fallen dem Bund zu und sind für die Förderung der Denkmalpflege zweckgebunden.

§ 16. Der Denkmalbeirat ist ein Gremium zur Beratung des Bundesdenkmalamtes bei der Lösung von Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Ständige Mitglieder werden vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aus Vertretern der facheinschlägigen Wissenschaften (Kunstgeschichte, Architektur, Baukunst, Raumplanung, Betriebswirtschaft usw.) auf die Dauer von sechs Jahren ernannt. Der Bundesminister für Bauten und Technik, die Bundes-Ingenieurkammer sowie der Kunstsenat können je ein ständiges Mitglied entsenden. Nach Art und Lage des Denkmals sind ferner als nichtständige Mitglieder je ein Vertreter des Bundeslandes und der Gemeinde, des Fremdenverkehrs (Kammer der gewerblichen Wirtschaft), bei kirchlichem Eigentum ein Vertreter der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft und schließlich auch Vertreter von Vereinen, deren Vereinsziel auf die Erhaltung von Kulturgütern (einschließlich solcher von lokaler Bedeu-

tung) ausgerichtet ist, beizuziehen. Der Denkmalbeirat kann auch in Ausschüssen zusammentreten. Nähere Bestimmungen über Zusammensetzung und die Aufgaben des Denkmalbeirates sowie seine Geschäftsordnung sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung zu regeln. Jedes ständige Mitglied des Denkmalbeirates kann über Ersuchen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung oder des Bundesdenkmalamtes zur Beratung (als Konsulent) oder zur Abgabe eines Gutachtens (als Sachverständiger) beigezogen werden.

§16

- (1) Der Denkmalberei ist ein Gremium zur Beratung des Bundesdenkmalamtes bei der Lösung von Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Ständige Mitglieder werden vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aus Vertretern der facheinschlägigen Wissenschaften (Kunstgeschichte, Architektur, Baukunst, Raumplanung, Betriebswirtschaft usw.) auf die Dauer von sechs Jahren ernannt. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, die Bundes-Ingenieurkammer sowie der Kunstsenat können je ein ständiges Mitglied entsenden. Nach Art und Lage des Denkmals sind ferner als nicht ständige Mitglieder je ein Vertreter des Bundeslandes und der Gemeinde, des Fremdenverkehrs (Kammer der gewerblichen Wirtschaft), bei kirchlichem Eigentum ein Vertreter der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft und schließlich auch Vertreter von Vereinen, deren Vereinsziel auf die Erhaltung von Kulturgütern (einschließlich solcher von lokaler Bedeutung) ausgerichtet ist, beizuziehen. Der Denkmalbeirat kann auch in Ausschüssen zusammentreten. Nähere Bestimmungen über Zusammensetzung und die Aufgaben des Denkmalbeirates sowie seine Geschäftsordnung sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung zu regeln. Jedes ständige Mitglied des Denkmalbeirates kann über Ersuchen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung oder des Bundesdenkmalamtes zur Beratung (als Konsulent) oder zur Abgabe eines Gutachtens (als Sachverständiger) beigezogen werden.
- (2) Für die Erstellung von Gutachten, die für Äußerungen aufgrund der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 notwendig werden, sowie für Gutachten aufgrund von Ersuchen des Bundesdenkmalamtes oder des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung stehen den Mitgliedern des Denkmalbeirates Gebühren analog den Gebühren für Sachverständige nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975 zu.
- (3) In Fällen, in denen der Denkmalbeirat zu hören ist (§ 5 Abs. 2 und 3) beträgt die Frist zur Äußerung drei Monate, anderenfalls anzunehmen ist, daß der Denkmalbeirat sich nicht mehr zu äußern gedenkt.

-23-

§ 17

§ 17. In allen Fällen, die Archivalien betreffen, tritt an die Stelle des Bundesdenkmalamtes das Archivamt und an die Stelle des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung der Bundeskanzler.

§ 17

In allen Fällen, die Archivalien betreffen, tritt an die Stelle des Bundesdenkmalamtes das Archivamt und an die Stelle des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung der Bundeskanzler.

§ 18. Das Bundesgesetz vom 5. Dezember 1918, StGBI. Nr. 90, betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 80/1923, BGBl. Nr. 533/1923 und BGBl. Nr. 282/1958, bleibt unberührt, soweit es sich auf die Ausfuhr solcher Gegenstände bezieht.

§ 19. (1) Bei der Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieb kann abweichend von den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 Z. 1 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, eine vorzeitige Abschreibung im Ausmaß von 50 v. H. der im Interesse der Denkmalpflege für unter Denkmalschutz stehende Objekte aufgewendeten Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden. Der restliche Teil dieser Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist gleichmäßig auf die nächsten fünf Wirtschaftsjahre verteilt abzuschreiben. Die Anschaffung eines unter Denkmalschutz stehenden Objektes selbst ist nicht als Maßnahme im Interesse der Denkmalpflege anzusehen. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind nicht anzuwenden auf Anschaffungs- oder Herstellungskosten, von denen entweder eine vorzeitige Abschreibung nach § 34 Stadterneuerungsgesetz, BGBl. Nr. 287/1974, oder im Sinne des § 122 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 vorgenommen wird.

(2) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 28 des Einkommensteuergesetzes 1972 können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die für unter Denkmalschutz stehende Objekte im Interesse der Denkmalpflege aufgewendet werden, entweder im Wege der gewöhnlichen Absetzung für Abnutzung (§ 7 des Einkommensteuergesetzes 1972) abgesetzt oder auf Antrag gleichmäßig auf zehn Jahre verteilt werden. Die Bestimmung des vorletzten Satzes des Abs. 1 gilt sinngemäß. Die Bestimmungen dieses Absatzes über die gleichmäßige Verteilung auf zehn Jahre sind nicht anzuwenden, soweit für die Anschaffung oder Herstellung öffentliche Mittel oder Mittel öffentlicher Fonds in Anspruch genommen werden.

(3) Die Tatsache, daß die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für unter Denkmalschutz stehende Objekte und im Interesse der Denkmal-

pflege angewendet werden, ist durch eine Bescheinigung des Bundesdenkmalamtes nachzuweisen.

(4) Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Schriften sind von den Stempelgebühren befreit.

(5) Besondere Leistungen auf dem Gebiet der Denkmalpflege können vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch die Verleihung von Medaillen und Diplomen, aber auch durch finanzielle Anerkennungen gewürdigt werden.

§ 18

(1) Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Schriften sind von den Stempelgebühren befreit.

(2) Besondere Leistungen auf dem Gebiet der Denkmalpflege können vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch die Verleihung von Medaillen und Diplomen, aber auch durch finanzielle Anerkennungen gewürdigt werden.

§ 20 Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in Fällen, die Archivalien betreffen, der Bundeskanzler, in den Fällen der §§ 3 Abs. 2 sowie 14 Abs. 1 der Bundesminister für Justiz und hinsichtlich des § 19 Abs. 1, 2 und 4 der Bundesminister für Finanzen betraut.

§ 19

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in Fällen, die Archivalien betreffen, der Bundeskanzler, in den Fällen der §§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 4 sowie § 14 Abs. 1 der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 14 Abs. 8 der Bundesminister für Inneres und hinsichtlich des § 19 Abs. 1 und 2 der Bundesminister für Finanzen betraut.

Ü b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n

1. Soweit Feststellungsverfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 oder § 6 Abs. 2 am 1. Jänner 2011 anhängig sind, bleibt die gesetzliche Vermutung des öffentlichen Interesses mit allen sich daraus ergebenden Rechtsfolgen bis zum rechtskräftigen Abschluß dieser Verfahren auch dann aufrecht, wenn eine Ersichtlichmachung der gesetzlichen Vermutung im Grundbuch nicht erfolgt ist.
2. Die Bestimmungen der §§ 9 - 11 treten am in Kraft. Bis dahin bleiben die Bestimmungen der §§ 9 - 11 in der derzeitigen Fassung in Geltung.

